

# ZH\_OBERGERICHT SB230201 vom 26. Januar 2024

ZH Obergericht, 2024-01-26, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_SB230201](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB230201)

FR: ZH\_OBERGERICHT SB230201 du 26 janvier 2024

IT: ZH\_OBERGERICHT SB230201 del 26 gennaio 2024

## Erwägungen

### E. 1

Mit Urteil des Bezirksgerichts Bülach, Einzelgericht, vom 2. September 2022 wurde der Beschuldigte des Betrugs im Sinne von Art. 146 Abs. 1 StGB, des Vergehens gegen das Markenschutzgesetz im Sinne von Art. 62 Abs. 1 lit. b MSchG und der mehrfachen versuchten Nötigung im Sinne von Art. 181 StGB schuldig gesprochen. Vom Vorwurf der Tötlichkeiten im Sinne von Art. 126 Abs. 1 StGB wurde er freigesprochen. Der Beschuldigte wurde mit einer Freiheitsstrafe von 7 Monaten bestraft, wobei der Vollzug der Freiheitsstrafe aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt wurde. Das Schadenersatzbegehren des Privatklägers 1 wurde auf den Zivilweg verwiesen, während sein Genugtuungsbegehren abgewiesen wurde. Sodann wurde über diverse beschlagnahmte Gegenstände entschieden. Die Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens wurden dem Beschuldigten auferlegt (Urk. 80).

### E. 1.1

Gemäss Art. 426 Abs. 1 StPO trägt die beschuldigte Person die erstinstanzlichen Verfahrenskosten, wenn sie verurteilt wird. Die Verlegung der Kosten richtet sich hier nach dem Grundsatz, wonach die Kosten trägt, wer sie verursacht hat (BGE 138 IV 248 E. 4.4.1 mit Hinweisen). Erforderlich ist ein adäquater Kausalzusammenhang zwischen dem zur Verurteilung führenden strafbaren Verhalten und den durch die Abklärung entstandenen Kosten (Urteile des Bundesgerichts 6B\_1145/2022 vom 13. Oktober 2023 E. 3.2.2; 6B\_491/2023 vom 7. August 2023 E. 3.3 mit weiteren Hinweisen).

- 67 -

### E. 1.1.1

Gemäss Art. 146 Abs. 1 StGB macht sich des Betrugs schuldig, wer in der Absicht, sich oder einen anderen unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Vorspiegelung oder Unterdrückung von Tatsachen arglistig irreführt oder ihn in

- 39 - einem Irrtum bestärkt und so den Irrenden zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selbst oder einen anderen am Vermögen schädigt.

### E. 1.1.2

Angriffsmittel des Betrugers ist die Täuschung des Opfers. Die Täuschung ist eine unrichtige Erklärung über Tatsachen, die darauf gerichtet ist, bei einem andern eine von der Wirklichkeit abweichende Vorstellung hervorzurufen (BGE 147 IV 73 E. 3.1; BGE 140 IV 11 E. 2.3.2; BGE 135 IV 76 E. 5.1). Als Tatsachen, über welche getäuscht werden kann, gelten auch innere Tatsachen, wie etwa Leistungswille und Erfüllungsbereitschaft (MAEDER/NIGGLI, in: Niggli/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar Strafrecht II, 4. Auflage, Basel 2019, N 43 zu Art. 146 StGB).

### **E. 1.1.3**

Die Täuschung im Sinne von Art. 146 Abs. 1 StGB kann auch durch konkludentes Handeln erfolgen, indem der Täter die Unwahrheit nicht ausdrücklich zum Ausdruck bringt, sondern durch sein Verhalten miterklärt (BGE 147 IV 73 E. 3.1; BGE 140 IV 11 E. 2.3.2; BGE 127 IV 163 E. 2b; MAEDER/NIGGLI, a.a.O., N 46 und N 114 ff. zu Art. 146 StGB). Eine konkludente Täuschung liegt vor, wenn dem Verhalten des Täters im sozialen Verkehr ein Erklärungswert zukommt. Wesentlich ist, wie der Adressat die Erklärung nach der Verkehrsanschauung vernünftigerweise verstehen durfte. Dementsprechend erklärt, wer einen Vertrag eingeht, in der Regel konkludent die innere Tatsache, dass er gewillt ist, die Leistung zu erbringen (BGE 147 IV 73 E. 3.1; BGE 125 IV 124 E. 2d; TRECHSEL/CRAMERI, in: Trechsel/Pieth [Hrsg.], Praxiskommentar StGB, 4. Auflage, Zürich 2021, N 3 zu Art. 146 StGB).

### **E. 1.1.4**

Die Tathandlung der Täuschung kann auch durch das Bestärken des Opfers in einem bereits bestehenden Irrtum begangen werden. Der Ausdruck des Bestärkens soll klarstellen, dass es sich bei dieser Tatvariante um ein Begehungsdelikt handelt. Fälle blosser Unterlassung sind hingegen ausgeschlossen (BB1 1991 II 969, S. 1016). Die Tatvariante des Bestärkens in einem Irrtum kann nach der Intention des Gesetzgebers somit nur durch ein aktives Tun erfüllt werden (MAEDER/NIGGLI, a.a.O., N 54 zu Art. 146 StGB; TRECHSEL/CRAMERI, a.a.O., N 5 zu Art. 146 StGB; je mit weiteren Hinweisen).

- 40 -

### **E. 1.1.5**

Für ein Bestärken im Irrtum im Sinne von Art. 146 Abs. 1 StGB genügt es gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung, wenn der Täter die Richtigkeit der irrümlichen Annahme des Opfers ausdrücklich bestätigt. Damit bleibt der Täter nicht bloss untätig, sondern bestärkt das Opfer mit einem aktiven Tun in seinem Irrtum (Urteil des Bundesgerichts 6B\_25/2017 vom 15. November 2017 E. 3.3 mit Hinweisen; a.M. TRECHSEL/CRAMERI, a.a.O., N 5 zu Art. 146 StGB, die ein blosses Bestätigen für die Tatvariante des arglistigen Bestärkens in einem Irrtum nicht als genügend erachten, sondern sogar die Verhinderung der Aufklärung des Irrtums durch besondere Machenschaften oder sonst wie listenreiches Vorgehen voraussetzen).

### **E. 1.1.6**

Strafrechtlich relevant ist allerdings nicht jede Täuschung. Vielmehr erfasst der Betrugstatbestand nur ein qualifiziertes, arglistiges Verhalten. Art und Intensität der angewandten Täuschungsmittel müssen sich durch eine gewisse Raffinesse oder Durchtriebenheit auszeichnen und eine erhöhte Gefährlichkeit offenbaren. In diesem Sinne ist nach ständiger bundesgerichtlicher Rechtsprechung Arglist gegeben, wenn der Täter ein ganzes Lügengebäude errichtet, d.h. bei mehrfachen, raffiniert aufeinander abgestimmten Lügen, durch welche sich selbst ein kritisches Opfer täuschen lässt, oder wenn sich der Täter besonderer Machenschaften oder Kniffe bedient, im Sinne von eigentlichen Inszenierungen, die durch intensive, planmässige und systematische Vorkehrungen, nicht aber notwendigerweise durch eine besondere tatsächliche oder intellektuelle Komplexität gekennzeichnet sind. Bei einfachen Lügen ist das Tatbestandsmerkmal der Arglist erfüllt, wenn deren Überprüfung nicht oder nur mit besonderer Mühe möglich oder nicht zumutbar ist, sowie dann, wenn der Täter das Opfer

von der möglichen Überprüfung abhält oder nach den Umständen voraussieht, dass dieses die Überprüfung der Angaben aufgrund eines besonderen Vertrauensverhältnisses unterlassen werde (BGE 147 IV 73 E. 3.2; BGE 143 IV 302 E. 1.3.1; BGE 142 IV 153 E. 2.2.2; je mit Hinweisen).

#### **E. 1.1.7**

Arglist scheidet hingegen aus, wenn das Opfer den Irrtum mit einem Mindestmass an Aufmerksamkeit hätte vermeiden können (BGE 135 IV 76 E. 5.2 mit Hinweis), wenn also das Opfer die angesichts der Umstände und seiner persönli-

- 41 - chen Verhältnisse grundlegendsten Vorsichtsmassnahmen missachtet. Damit trägt das Bundesgericht bei der Würdigung des Merkmals der Arglist dem Gesichtspunkt der Opfermitverantwortung Rechnung (BGE 125 IV 124 E. 3a). Ob eine solche Opfermitverantwortung zu bejahen ist, ist im Einzelfall bzw. nach einem individuellen Massstab zu beurteilen, wobei die jeweilige Lage und die Schutzbedürftigkeit des Täuschungsopfers entscheidend sind. Auf der anderen Seite sind besondere Fachkenntnisse und Geschäftserfahrung des Getäuschten zu beachten. Ob das täuschende Verhalten des Täters als arglistig und das Opferverhalten als leichtfertig erscheint und letzterem allenfalls überwiegendes Gewicht zukommt, lässt sich sodann nur unter Berücksichtigung der näheren Umstände, unter denen die Täuschung erfolgt ist, sowie der persönlichen Beziehungen zwischen den beteiligten Personen schlüssig beantworten. Denn der Tatbestand des Betruges ist ein Kommunikations- bzw. Interaktionsdelikt, bei welchem Täter und Opfer notwendig zusammenwirken, der Täter auf die Vorstellung des Opfers einwirkt und dieses zur schädigenden Vermögensverfügung veranlasst (BGE 147 IV 73 E. 3.2; Urteile des Bundesgerichts 6B\_97/2019 vom 6. November 2019 E. 2.1.1; 6B\_1256/2018 vom 28. Oktober 2019 E. 2.4; 6B\_151/2019 vom 17. April 2019 E. 4).

#### **E. 1.1.8**

Auch unter dem Gesichtspunkt der Opfermitverantwortung erfordert die Erfüllung des Tatbestands nicht, dass das Täuschungsoffer die grösstmögliche Sorgfalt walten lässt und alle erdenklichen Vorkehrungen trifft. Als Ausgangspunkt gilt in jedem Fall, dass beim Abschluss eines Vertrages beim Partner ein Minimum an Redlichkeit vorausgesetzt werden kann und diesem nicht grundsätzlich mit Misstrauen begegnet werden muss (BGE 147 IV 73 E. 3.2; Urteil des Bundesgerichts 6B\_1020/2021 vom 25. Januar 2022 E. 3.3.2; je mit Hinweisen). Arglist ist lediglich dann zu verneinen, wenn dem Täuschungsoffer geradezu Leichtfertigkeit vorgeworfen werden muss, es mithin die grundlegendsten Vorsichtsmassnahmen nicht beachtet hat, was das betrügerische Verhalten des Täters in den Hintergrund treten lässt (BGE 147 IV 73 E. 3.2 und 4.2; BGE 143 IV 302 E. 1.4.1; BGE 142 IV 153 E. 2.2.2; BGE 135 IV 76 E. 5.2; je mit Hinweisen).

- 42 -

#### **E. 1.2**

Wird die beschuldigte Person bei einer Mehrzahl strafbarer Handlungen teilweise schuldig und teilweise freigesprochen, so sind ihr die Verfahrenskosten grundsätzlich nur anteilmässig aufzuerlegen. Es hat eine quotenmässige Aufteilung zu erfolgen (Urteil des Bundesgerichts 6B\_1145/2022 vom 13. Oktober 2023 E. 3.2.2; DOMEISEN, in: Niggli/Heer/Wiprächtiger, Basler Kommentar StPO, 3. Auflage, Basel 2023, N 6 zu Art. 426 StPO; je mit weiteren Hinweisen). Allerdings können der beschuldigten Person die

Verfahrenskosten auch im Falle eines (teil- weisen) Freispruchs dann ganz oder teilweise auferlegt werden, wenn sie rechts- widrig und schuldhaft die Einleitung des Verfahrens bewirkt oder dessen Durch- führung erschwert hat (Art. 426 Abs. 2 StPO).

#### **E. 1.2.1**

Ausgehend vom Sachverhalt gemäss Anklageschrift erachtete die Vorin- stanz die Tatbestandsvoraussetzungen des Betrugs als erfüllt (Urk. 80 S. 35 ff.). Sie erwog zusammengefasst, dass die Übergabe der gefälschten Uhren unter der Angabe, es handle sich um Originale, eine täuschende Handlung darstelle. Der Beschuldigte habe weder ein ganzes Lügengebäude errichtet, noch besondere Machenschaften oder Kniffe angewendet, sondern sich einer einfachen Lüge be- dient. Da es sich bei den übergebenen Armbanduhren um qualitativ hochwertige Fälschungen gehandelt habe, sei es für den Privatkläger 1 als Laien nicht möglich gewesen, diese von echten Uhren der Marke B.\_\_\_\_\_ zu unterscheiden. Hierfür wären vielmehr besondere Fachkenntnisse erforderlich gewesen. Der Aufwand für eine fachliche Kontrolle bzw. eine Expertise hätte jedoch einen vernünftigen Rahmen überschritten (Urk. 80 S. 35 f.). Der Beschuldigte habe entsprechend arglistig gehandelt.

#### **E. 1.2.2**

Zur Arglist erwog die Vorinstanz weiter, dass dem Privatkläger 1 keine Op- fermitverantwortung vorgeworfen werden könne. Zwar sei nicht von der Hand zu weisen, dass der Privatkläger 1 ein in gewissem Masse leichtfertiges Verhalten an den Tag gelegt habe, indem er die Angabe des Beschuldigten, bei den übergebe- nen Uhren handle es sich um Originale, einfach so als wahr hingenommen habe. Für den objektiven Betrachter habe es verschiedene Warnsignale gegeben, die auch beim Privatkläger 1 zumindest gewisse Zweifel hätten wecken müssen. Es müsse indessen beachtet werden, dass bei der Opfermitverantwortung nicht dar- auf abzustellen sei, wie irgendeine Person, sondern wie das konkrete Opfer die Situation wahrgenommen habe. Unter Berücksichtigung der Geschäftsbeziehung- en und des intensiven persönlichen Kontakts sei durchaus nachvollziehbar, dass der Privatkläger 1 aufgrund des besonderen Vertrauensverhältnisses zum Be- schuldigten stets davon ausgegangen sei, dass er von diesem eine Originaluhr erhalte. Es sei auch nicht so, als habe sich der Privatkläger 1 überhaupt keine Gedanken gemacht. Für viele der im Nachhinein erkannten Warnsignale habe er denn auch eine Erklärung gehabt. Gestützt auf die konkreten Umstände liege, so

- 43 - die Vorinstanz, keine besondere Leichtfertigkeit vor, welche das täuschende Ver- halten des Beschuldigten geradewegs verdränge (Urk. 80 S. 36 f.).

#### **E. 1.2.3**

Nachdem auch die übrigen Tatbestandsmerkmale erfüllt seien, insbeson- dere der Irrtum des Privatklägers 1 über die Echtheit der erhaltenen Uhren, die irr- tumsbedingte Vermögensdisposition, der Vermögensschaden des Privatklägers 1 und der Motivations- bzw. Kausalzusammenhang in objektiver Hinsicht sowie der Vorsatz und die Bereicherungsabsicht in subjektiver Hinsicht (Urk. 80 S. 27 f.), sei der Beschuldigte des Betrugs im Sinne von Art. 146 Abs. 1 StGB schuldig zu sprechen (Urk. 80 S. 28).

#### **E. 1.3**

Nach der Rechtsprechung verstösst eine Kostenaufgabe bei Freispruch oder Einstellung des Verfahrens gegen die Unschuldsvermutung (Art. 10 Abs. 1 StPO, Art. 32 Abs. 1 BV und

Art. 6 Ziff. 2 EMRK), wenn der beschuldigten Person in der Begründung des Kostenentscheids direkt oder indirekt vorgeworfen wird, es treffe sie ein strafrechtliches Verschulden. Dagegen ist es mit Verfassung und Konvention vereinbar, einer nicht verurteilten beschuldigten Person die Kosten zu überbinden, wenn sie in zivilrechtlich vorwerfbarer Weise, d.h. im Sinne einer analogen Anwendung der sich aus Art. 41 OR ergebenden Grundsätze, eine geschriebene oder ungeschriebene Verhaltensnorm, die sich aus der Gesamtheit der schweizerischen Rechtsordnung ergeben kann, klar verletzt und dadurch das Strafverfahren veranlasst oder dessen Durchführung erschwert hat. In tatsächlicher Hinsicht darf sich die Kostenaufgabe nur auf unbestrittene oder bereits klar nachgewiesene Umstände stützen. Das Verhalten einer angeschuldigten Person ist widerrechtlich, wenn es klar gegen Normen der Rechtsordnung verstösst, die sie direkt oder indirekt zu einem bestimmten Tun oder Unterlassen verpflichten (vgl. Art. 41 Abs. 1 OR). Vorausgesetzt sind regelmässig qualifiziert rechtswidrige, rechtsgenügend nachgewiesene Verstösse. Die Verfahrenskosten müssen mit dem zivilrechtlich vorwerfbaren Verhalten in einem adäquat-kausalen Zusammenhang stehen. Eine Kostenaufgabe kommt nur in Betracht, wenn sich die Behörde aufgrund des normwidrigen Verhaltens der beschuldigten Person in Ausübung pflichtgemässen Ermessens zur Einleitung eines Strafverfahrens veranlassen konnte (BGE 144 IV 202 E. 2.2; Urteile des Bundesgerichts 7B\_28/2022 vom

- 68 -

### **E. 1.3.1**

Der Beschuldigte liess anlässlich der Berufungsverhandlung vorbringen, dass er gegenüber dem Privatkläger 1 nie behauptet habe, dass er eine originale Uhr der Marke B.\_\_\_\_\_ besitze und ihm ebenfalls eine solche beschaffen könne. Auch bei der Übergabe der Uhren habe er keine Zusicherungen hinsichtlich deren Echtheit gemacht (Urk. 90 Rz. 84). Der Beschuldigte bestreitet damit sinngemäss das Vorliegen einer Täuschungshandlung.

### **E. 1.3.2**

Mit Bezug auf das Tatbestandsmerkmal der Arglist führte seine Verteidigung weiter aus, dass aufgrund der Umstände, unter denen dem Privatkläger 1 die beiden Uhren übergeben worden seien, nicht ernsthaft argumentiert werden könne, die Qualität der Fälschungen sei so gut gewesen, dass es dem Privatkläger 1 nicht möglich gewesen sei, diese von echten Uhren zu unterscheiden. Sodann könne auch nicht festgehalten werden, dass eine fachliche Kontrolle der Uhren einen unverhältnismässigen Aufwand für den Privatkläger 1 bedeutet hätte. Vielmehr hätte dem Privatkläger 1 aufgrund der Verpackung der Uhren und dem Fehlen von Echtheitszertifikaten sogleich klar sein müssen, dass der Beschuldigte ihm keinesfalls Originaluhren beschafft und übergeben habe (Urk. 90 Rz. 85). Daran ändere die Intensität des von der Vorinstanz beschriebenen Vertrauensverhältnisses zum Beschuldigten nichts (Urk. 90 Rz. 90). Mit Bezug auf den Gesichtspunkt der Opfermitverantwortung hielt die Verteidigung fest, dass der Privatkläger 1 grundlegendste Vorsichtsmassnahmen missachtet und völlig leichtfertig

- 44 - gehandelt habe, indem ihm das Risiko, keine Originaluhr der Marke B.\_\_\_\_\_ zu erhalten, zwar bewusst sein müssen, wovor er jedoch einfach die Augen verschlossen habe. Gegenüber der Staatsanwaltschaft habe der Privatkläger 1 selber eingeräumt, dass er spätestens bei der Übergabe der Uhren habe erkennen müssen, dass es sich nicht um Originale handeln könne und es insofern ein Missverständnis gewesen sei, soweit er

originale Uhren der Marke B.\_\_\_\_\_ erwartet habe (Urk. 90 Rz. 90 ff.). Aufgrund der Opfermitverantwortung des Privatklägers 1 könne dem Beschuldigten keine Arglist angelastet werden.

### **E. 1.3.3**

Die Verteidigung äusserte sich auch zu den weiteren Tatbestandsvoraussetzungen des Betrugs im Sinne von Art. 146 Abs. 1 StGB. Wie sich aus den nachfolgenden Erwägungen ergibt (s. Ziff. IV.1.4.), muss auf diese Voraussetzungen nicht weiter eingegangen werden, weshalb an dieser Stelle darauf verzichtet wird, die entsprechenden Einwände der Verteidigung im Einzelnen wiederzugeben.

### **E. 1.4**

Mit diesem Urteil ist der Beschuldigte nur teilweise schuldig zu sprechen und zwar wegen Vergehens gegen das Markenschutzgesetz (Dossier 1) und wegen mehrfacher versuchter Nötigung (Dossier 2). Vom Vorwurf des Betrugs (Dossier 1) ist er hingegen freizusprechen, weshalb ihm die Kosten der Untersuchung und des erstinstanzlichen Gerichtsverfahrens nach der vorstehend wiedergegebenen bundesgerichtlichen Rechtsprechung grundsätzlich nur anteilmässig aufzuerlegen wären.

#### **E. 1.4.1**

Entgegen der Schlussfolgerung der Vorinstanz kann unter Verweis auf die vorstehenden Erwägungen (Ziff. III.4.1.25. ff.) nicht auf den Sachverhalt gemäss Anklageschrift abgestellt werden. Insbesondere ist nicht erstellt, dass der Beschuldigte dem Privatkläger 1 bei mehreren Gelegenheiten angab, dass die von ihm getragene Armbanduhr der Marke B.\_\_\_\_\_ original sei, er über besondere Beziehungen zu dieser Uhrenherstellerin verfüge und dem Privatkläger 1 deshalb ebenfalls eine Originaluhr der Marke B.\_\_\_\_\_ zu besseren Konditionen als auf dem freien Markt besorgen könne.

#### **E. 1.4.2**

Damit fehlt es an einer aktiven Täuschungshandlung seitens des Beschuldigten, mithin an einer unrichtigen Erklärung über Tatsachen, die darauf ausgerichtet war, beim Privatkläger 1 eine von der Wirklichkeit abweichende Vorstellung hervorzurufen.

#### **E. 1.4.3**

Ob die Übergabe der gefälschten Uhren an den Privatkläger 1 am 6. Oktober 2019 eine Täuschungshandlung durch konkludentes Verhalten darstellt, wie

- 45 - es die Vorinstanz annahm (vgl. Urk. 80 S. 35), ist vorliegend nicht weiter zu erörtern, da diese Handlung erst nach der Reduktion der Werklohnforderung um Fr. 15'000.– mittels Freundschaftsrabatt erfolgte. Zu diesem Zeitpunkt unterlag der Privatkläger 1 bereits der irrtümlichen Annahme, der Beschuldigte werde ihm eine Originaluhr der Marke B.\_\_\_\_\_ beschaffen. Insofern war die Übergabe der gefälschten Uhren nicht der Auslöser bzw. die Motivation für die irrtumsbedingte Vermögensdisposition des Privatklägers 1 und damit nicht tatbestandsmässig.

#### **E. 1.4.4**

Ebenso wenig ist die Tatvariante des Bestärkens in einem bereits bestehenden Irrtum erfüllt. Es ist zwar erstellt, dass sich der Privatkläger 1 in einem Irrtum befand, indem er, nachdem er die Armbanduhr des Beschuldigten gesehen hatte, davon ausging, dass es sich um eine originale Uhr der Marke B.\_\_\_\_\_ handelt und er weiter annahm, dass ihm der

Beschuldigte ebenfalls eine Originaluhr dieser Uhrenherstellerin besorgen könne, als der Beschuldigte ihm bestätigte, er werde ihm (dem Privatkläger 1) eine solche Uhr beschaffen bzw. organisieren. Damit sich der Beschuldigte des Betrugs im Sinne von Art. 146 Abs. 1 StGB schuldig gemacht hätte, müsste er jedoch diesen Irrtum beim Privatkläger 1 hervorgerufen oder bestärkt haben. Hierfür ist nach der Intention des Gesetzgebers ein aktives Vorgehen verlangt und notwendig. Ein solches aktives Vorgehen ist seitens des Beschuldigten nicht erstellt. Zwar musste der Beschuldigte erkennen, dass der Privatkläger 1 irrtümlich davon ausging, er (der Beschuldigte) werde ihm eine Originaluhr der Marke B.\_\_\_\_\_ beschaffen, nachdem der Privatkläger 1 ihm eine Reduktion der Werklohnforderung der E.\_\_\_\_\_ GmbH und damit eine Gegenleistung für die gewünschte Uhr im Betrag von Fr. 15'000.– vorgeschlagen hatte, während er (der Beschuldigte) selbst dafür lediglich Fr. 1'000.– bezahlt hatte. Indem er nicht reagierte, sondern den Privatkläger 1 vielmehr im Glauben liess, dass für die von ihm (dem Privatkläger 1) gewünschte Uhr eine Gegenleistung von Fr. 15'000.– angemessen und gerechtfertigt sei, verhielt sich der Beschuldigte jedoch rein passiv. Fälle blosser Unterlassung werden vom Betrugstatbestand nach Art. 146 Abs. 1 StGB nicht erfasst, auch nicht in der Tatvariante des Bestärkens in einem vorbestehenden Irrtum. Vielmehr muss der Täter selber aktiv werden, indem er beispielsweise die Richtigkeit der irrtümlichen Annahme des Opfers ausdrücklich bestätigt, oder – gemäss einem Teil der Lehre – sogar die

- 46 - Aufklärung des Irrtums durch besondere Machenschaften oder sonst wie durch listenreiches Vorgehen verhindert. Ein solches Verhalten ist indessen nicht nachgewiesen. Insbesondere liess sich anhand der erhobenen Beweise nicht erstellen, dass der Beschuldigte gegenüber dem Privatkläger 1 mehrfach angab, dass es sich bei der zu beschaffenden Uhr 100-prozentig um eine Original-Uhr der Marke B.\_\_\_\_\_ handle. Vielmehr gelangte der Privatkläger 1 selbst zum entsprechenden Irrtum und blieb von seiner unrichtigen Vorstellung überzeugt.

#### **E. 1.4.5**

Gestützt auf die vorstehenden Erwägungen fehlt es somit – entgegen den Erwägungen der Vorinstanz – bereits an einer tatbestandsmässigen Handlung, welche den Privatkläger 1 in einen Irrtum versetzte bzw. in einem vorbestehenden Irrtum bestärkte und ihn zur Vornahme der irrtumsbedingten Vermögensdisposition veranlasste bzw. motivierte. Bei diesem Ergebnis muss auf die weiteren Tatbestandsvoraussetzungen nach Art. 146 Abs. 1 StGB nicht weiter eingegangen werden.

#### **E. 1.4.6**

Der Beschuldigte ist daher vom Vorwurf des Betrugs im Sinne von Art. 146 Abs. 1 StGB freizusprechen. 2. Anklagevorwurf gemäss Dossier 1 – Vergehen gegen das Markenschutzgesetz (Art. 62 Abs. 1 lit. b MSchG)

#### **E. 1.5**

Allerdings ist gestützt auf entsprechende Zugeständnisse des Beschuldigten erstellt, dass er dem Privatkläger 1 auf dessen Anfrage in Aussicht stellte, er werde ihm eine Armbanduhr der Marke B.\_\_\_\_\_, wie er (der Beschuldigte) sie selbst am Handgelenk trug, besorgen. Unter Berücksichtigung der gesamten Umstände ist sodann erstellt, dass der Beschuldigte wusste, dass es sich bei den Armbanduhren, welche er in der Folge über I.\_\_\_\_\_ für den Privatkläger 1 und dessen Vater organisierte, um Fälschungen handelte. Weiter hat als erstellt zu gelten, dass der Beschuldigte erkennen konnte und musste, dass

der Privatkläger 1 davon ausging, er (der Beschuldigte) werde ihm eine Originaluhr der Marke B.\_\_\_\_\_ zu Eigentum beschaffen, zumal ihm der Privatkläger 1 eine Reduktion der Werklohnforderung der E.\_\_\_\_\_ GmbH und damit eine Gegenleistung für die gewünschte Uhr im Betrag von Fr. 15'000.– vorgeschlagen hatte. Der Beschuldigte konnte die anklagegegenständlichen Uhren dagegen zugeständenermassen für einen Gesamtpreis von rund Fr. 2'000.– über I.\_\_\_\_\_ erwerben. Schliesslich ist erstellt, dass der Beschuldigte nicht reagierte, sondern den Privatkläger 1 vielmehr im Glauben liess, er (der Beschuldigte) besorge ihm eine Originaluhr der Marke B.\_\_\_\_\_, wofür eine Gegenleistung von Fr. 15'000.– angemessen und gerechtfertigt sei. Der Beschuldigte wäre nach Treu und Glauben im Geschäftsverkehr verpflichtet gewesen, den Privatkläger 1 darüber aufzuklären, dass er ihm keine echte Uhr der Marke B.\_\_\_\_\_ beschaffen werde, sondern lediglich eine Fälschung. So

- 69 - musste er annehmen, dass die von ihm verschwiegene Tatsache über die Qualität bzw. die fehlende Echtheit der Uhr den Entscheid des Privatklägers 1 über den Abschluss der Vereinbarung überhaupt oder über deren Konditionen beeinflussen könnte (vgl. Urteile des Bundesgerichts 4A\_42/2021 vom 5. Juli 2021 E. 3.3; 4A\_514/2020 vom 2. November 2020 E. 6.1; je mit weiteren Hinweisen). Indem er jedoch untätig blieb und dem Privatkläger 1 verschwieg, dass es sich bei der Uhr, welche er ihm (dem Privatkläger 1) beschaffen werde, nicht um ein Original der Marke B.\_\_\_\_\_ handle, verhielt er sich treuwidrig. Seine Aufklärungspflicht war auch nicht entfallen, da der Privatkläger 1 im Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung mit dem Beschuldigten und der anschliessenden Reduktion der Werklohnforderung der E.\_\_\_\_\_ GmbH um Fr. 15'000.– selbst bei gehöriger Aufmerksamkeit nicht hätte erkennen können, dass es sich bei der in Aussicht gestellten Armbanduhr um eine Fälschung handeln werde. Insbesondere wies die vom Beschuldigten getragene Uhr, welche dem Privatkläger 1 quasi als Anschauungsmodell diente, keine Anzeichen einer Fälschung auf. Das erstellte Verhalten des Beschuldigten war nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und der allgemeinen Lebenserfahrung geeignet, den Verdacht auf eine strafbare Handlung zu erwecken. M.a.W. waren die Strafverfolgungsbehörden bei der gegebenen Ausgangslage gehalten, den Sachverhalt unter dem Tatbestand des Betrugs im Sinne von Art. 146 Abs. 1 StGB zu untersuchen und Anklage gegen den Beschuldigten zu erheben. Der Beschuldigte hat somit die Einleitung des Strafverfahrens betreffend Dossier 1 in zivilrechtlich vorwerfbarer Weise verursacht, weshalb ihm gestützt auf Art. 426 Abs. 2 StPO die Kosten der Untersuchung vollständig aufzuerlegen sind.

### **E. 1.6**

Dass der Beschuldigte mit diesem Urteil vom Vorwurf des Betrugs freisprechen ist, hat sich dagegen bei der Verlegung der Kosten des vorinstanzlichen Gerichtsverfahrens auszuwirken. Bei der Erstellung des Sachverhalts hinsichtlich Dossier 1 legte die Vorinstanz ihr Augenmerk zur Hauptsache auf denjenigen Anklagevorwurf, in dem ein Freispruch zu ergehen hat. Zu berücksichtigen ist insbesondere, dass sie den Privatkläger 1 anlässlich der Hauptverhandlung ein weiteres Mal als Auskunftsperson befragte. Auch bei der rechtlichen Würdigung setzte sich die Vorinstanz über rund acht Seiten mit dem Tatbestand des Betrugs aus-

- 70 - einander, wohingegen die Erwägungen zum Tatbestand des Vergehens gegen das Markenschutzgesetz etwas mehr als zwei Seiten in Anspruch nahmen. Der Aufwand für die Beurteilung des Vorwurfs der mehrfachen versuchten Nötigung gemäss Dossier 2 fiel in

rechtlicher Hinsicht ebenfalls deutlich geringer aus, während die Erstellung des Sachverhalts etwa ähnlich umfangreich war wie in Bezug auf den Vorwurf des Betrugs. So befragte die Vorinstanz auch den Privatkläger 2 anlässlich der Hauptverhandlung ein weiteres Mal als Auskunftsperson zum angeklagten Vorwurf der mehrfachen versuchten Nötigung zu seinem Nachteil. Zusammenfassend sind die entstandenen Kosten des erstinstanzlichen Gerichtsverfahrens zu einem grossen Teil dem Anklagevorwurf des Betrugs gemäss Dossier 1 zuzurechnen, von welchem der Beschuldigte mit diesem Urteil freizusprechen ist. Es erscheint daher angemessen, dem Beschuldigten die Kosten des erstinstanzlichen Gerichtsverfahrens zu zwei Fünfteln aufzuerlegen und im Übrigen auf die Gerichtskasse zu nehmen. 2. Prozessentschädigung des Beschuldigten für die Untersuchung und das erstinstanzliche Verfahren

## **E. 2**

Gegen dieses mündlich eröffnete Urteil meldete der Beschuldigte mit Eingabe vom 8. September 2022 fristgerecht Berufung an (Prot. I S. 77; Urk. 72) und liess die Berufungserklärung mit Eingabe vom 6. April 2023 ebenfalls fristgerecht folgen (Urk. 82).

### **E. 2.1**

Wird die beschuldigte Person ganz oder teilweise freigesprochen, so hat sie Anspruch auf Entschädigung ihrer Aufwendungen für die angemessene Ausübung ihrer Verfahrensrechte (Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO). Die Strafbehörde kann die Entschädigung allerdings herabsetzen oder verweigern, wenn die beschuldigte Person rechtswidrig und schuldhaft die Einleitung des Verfahrens bewirkt oder dessen Durchführung erschwert hat (Art. 430 Abs. 1 lit. a StPO).

#### **E. 2.1.1**

Gemäss Art. 62 Abs. 1 lit. b MSchG macht sich des betrügerischen Markengebrauchs schuldig, wer vorsätzlich widerrechtlich mit der Marke eines anderen gekennzeichnete Waren oder Dienstleistungen als Originalwaren anbietet oder in Verkehr setzt oder als Originaldienstleistungen anbietet oder erbringt.

#### **E. 2.1.2**

Anders als bei Art. 61 MSchG geht es beim betrügerischen Markengebrauch nicht allein um die Interessen des Inhabers der verletzten Marke. Geschützt werden sollen ausserdem die potenziellen Abnehmer von Waren und Dienstleistungen sowie der Grundsatz von Treu und Glauben im Geschäftsverkehr (RÜETSCHI, in: Noth/Bühler/Thouvenin [Hrsg.], Handkommentar Marken-

- 47 - schutzgesetz, 2. Auflage, Bern 2017, N 2 zu Art. 62 MSchG mit weiteren Hinweisen).

#### **E. 2.1.3**

Voraussetzung der Strafbarkeit ist das Vorliegen einer gültigen Marke sowie deren Verletzung, d.h. insbesondere das Fehlen eines Einverständnisses des Markeninhabers für die Nutzung bzw. den Gebrauch der Marke. Auch die übrigen Voraussetzungen jeder Markenrechtsverletzung müssen erfüllt sein (RÜETSCHI, a.a.O., N 6 zu Art. 62 MSchG).

#### **E. 2.1.4**

Als tatbestandsmässige Handlung setzt Art. 62 Abs. 1 lit. b MSchG sodann voraus, dass der Täter widerrechtlich mit der Marke eines anderen gekennzeichnete Waren als

Originalwaren anbietet oder in Verkehr setzt. Unter Inverkehrbringen ist jeder Eigentums- oder Besitzwechsel zu verstehen, mit welchem sich der Inhaber der tatsächlichen Herrschaftsgewalt über die betreffende Ware entledigt (ISLER, in: David/Frick [Hrsg.], Basler Kommentar Markenschutzgesetz / Wappenschutzgesetz, 3. Auflage, Basel 2017, N 36 zu Art. 13 MSchG). Die Tathandlung des Anbietens erfasst nicht nur die obligationenrechtlich definierte Offerte im Sinne von Art. 3 OR, sondern bereits jedes Ankündigen der Ware in der Absicht, sie auf Verlangen oder bei Bedarf entgeltlich oder unentgeltlich abzugeben. Eine Markenverletzung durch ein unbefugtes Angebot liegt schon dann vor, wenn dieses in der Schweiz erfolgt, die Ware aber (noch) nicht vorhanden ist oder (erst) im Ausland liegt (ISLER, a.a.O., N 41 zu Art. 13 MSchG).

#### **E. 2.1.5**

Hinzu kommt, dass der Täter die Ware "als Originalware" anbieten oder in Verkehr setzen muss. Dabei wird nicht verlangt, dass der Täter die Ware ausdrücklich als echt anpreist. Es genügt, wenn sich dies aus den Umständen (zum Beispiel aus dem hohen Preis) ergibt oder der Täter einen diesbezüglichen Irrtum des Opfers nicht korrigiert, nachdem er ihn erkannt hat. Nicht strafbar macht sich dagegen, wer die Ware erkennbar nicht als Originalware anbietet oder in Verkehr setzt (RÜETSCHI, a.a.O., N 12 zu Art. 62 MSchG).

#### **E. 2.1.6**

Subjektiv ist eine vorsätzliche Begehung der Tat vorausgesetzt. Für den Fall, dass der Täter selbst dachte, es handle sich um Originalware, ist bei der Beurteilung des subjektiven Tatbestands darauf abzustellen, welche Vorsichtsmass-

- 48 - nahmen der Täter ergriff, um sicherzustellen, dass es sich bei der von ihm vertriebenen Ware um Originale handelt. Hat er es gänzlich unterlassen, Abklärungen bezüglich der Herkunft der Produkte zu treffen, obschon dazu aufgrund der Umstände Anlass bestanden hätte, kann dies bereits zur Begründung des Eventualvorsatzes genügen (BIGLER, in: David/Frick [Hrsg.], Basler Kommentar Markenschutzgesetz / Wappenschutzgesetz, 3. Auflage, Basel 2017, N 9 zu Art. 62 MSchG).

#### **E. 2.1.7**

Anders als der Tatbestand von Art. 62 Abs. 1 lit. a MSchG setzt der Tatbestand von Art. 62 Abs. 1 lit. b MSchG in subjektiver Hinsicht neben Vorsatz nicht voraus, dass die Kennzeichnung der Ware "zum Zwecke der Täuschung" erfolgt (RÜETSCHI, a.a.O., N 18 zu Art. 62 MSchG; BIGLER, a.a.O., N 10 zu Art. 62 MSchG).

#### **E. 2.2**

Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist davon auszugehen, dass eine Kostenaufgabe nach Art. 426 Abs. 1 und 2 StPO in der Regel einen Anspruch auf Entschädigung ausschliesst. Die Entschädigungsfrage ist nach der Kostenfrage zu beantworten. Insoweit präjudiziert der Kostenentscheid die Entschädigungsfrage. Es gilt folglich der Grundsatz, dass bei Auferlegung der Kosten keine Entschädigung oder Genugtuung auszurichten ist, während bei Übernahme der Kosten durch die Staatskasse die beschuldigte Person Anspruch auf Entschädigung hat. Bei nur teilweiser Kostenaufgabe ist dem Beschuldigten eine im entspre-

- 71 - chenden Umfang reduzierte Entschädigung zuzusprechen (BGE 137 IV 352 E. 2.4.2; BGE 147 IV 47 E. 4.1 mit weiteren Hinweisen; Urteile des Bundesgerichts 6B\_1433/2021 vom 3. März 2022 E. 4.2; 6B\_997/2020 vom 18. November 2021 E. 3.2.2; 6B\_84/2020

vom 22. Juni 2020 E. 2.4).

### **E. 2.2.1**

Bei der Wahl der Sanktionsart ist als wichtiges Kriterium die Zweckmässigkeit einer bestimmten Sanktion, ihre Auswirkungen auf den Täter und sein soziales Umfeld sowie ihre präventive Effizienz zu berücksichtigen (BGE 147 IV 241 E. 3.2; BGE 144 IV 313 E. 1.1.1; BGE 134 IV 82 E. 4.1; BGE 134 IV 97 E. 4.2; je mit Hinweisen). Nach dem Prinzip der Verhältnismässigkeit soll gemäss konstanter bundesgerichtlicher Rechtsprechung bei alternativ zur Verfügung stehenden und hinsichtlich des Schuldausgleichs äquivalenten Sanktionen im Regelfall diejenige gewählt werden, die weniger stark in die persönliche Freiheit des Betroffenen

- 57 - eingreift bzw. die ihn am wenigsten hart trifft (BGE 144 IV 313 E. 1.1.1; BGE 138 IV 120 E. 5.2; Urteil des Bundesgerichts 6B\_125/2018 vom 14. Juni 2018 E. 1.3.2; je mit Hinweisen). Der Gesetzgeber hat für den Bereich der leichteren und mittleren Kriminalität die Geldstrafe als die der Freiheitsstrafe vorgehende Regelsanktion vorgesehen (BGE 134 IV 82 E. 4.1). Gemäss Art. 41 Abs. 1 lit. b StGB kann das Gericht einzig dann auf eine Freiheitsstrafe erkennen, wenn eine Geldstrafe voraussichtlich nicht vollzogen werden kann. Eine kurze Freiheitsstrafe anstelle einer Geldstrafe von höchstens 180 Tagessätzen ist gemäss Art. 41 Abs. 1 lit. a StGB zudem zulässig, wenn eine solche geboten erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten. Das Bundesgericht bekräftigt auch in seiner neueren Rechtsprechung den Vorrang der Geldstrafe gegenüber der Freiheitsstrafe im Strafbereich bis 180 Tagessätzen bzw. sechs Monaten (BGE 144 IV 313 E. 1.1.1; BGE 144 IV 217 E. 3.3.3; Urteil des Bundesgerichts 6B\_93/2022 vom 24. November 2022 E. 1.3.1 f. und E. 1.3.7; je mit Hinweisen).

### **E. 2.2.2**

Die Vorinstanz hat für jedes einzelne Delikt eine Freiheitsstrafe ausgefällt, ohne indessen die Wahl der Sanktionsart näher zu begründen. Sie wies lediglich darauf hin, dass angesichts der Höhe der insgesamt auszufällenden Strafe lediglich eine Freiheitsstrafe in Betracht komme (Urk. 80 S. 45). Dieses Vorgehen ist unzulässig, da es die vom Bundesgericht für verbindlich erklärte sog. konkrete Methode missachtet. Danach ist für jeden einzelnen Normverstoss separat die angemessene Strafe zu bestimmen. Ausnahmen von der konkreten Methode sind grundsätzlich nicht mehr zulässig. Nach der neuesten bundesgerichtlichen Rechtsprechung darf eine Gesamtfreiheitsstrafe nur dann ausgesprochen werden, wenn viele Einzeltaten zeitlich sowie sachlich eng miteinander verknüpft sind und eine blosser Geldstrafe bei keinem der in einem engen Zusammenhang stehenden Delikte geeignet ist, in genügendem Masse präventiv auf den Täter einzuwirken (BGE 144 IV 313 E. 1.1.1 ff.; BGE 144 IV 217 E. 2.2, 2.4 und E. 3.5.4; Urteile des Bundesgerichts 6B\_244/2021 vom 17. April 2023 E. 5.3.2; 6B\_798/2021 vom 2. August 2022 E. 5.1; 6B\_382/2021 vom 25. Juli 2022 E. 2.4.2; je mit weiteren Hinweisen).

- 58 -

### **E. 2.2.3**

Wie nachfolgend aufzuzeigen sein wird, bewegen sich die konkret auszufällenden Strafen für die mehrfache versuchte Nötigung und das Vergehen gegen das Markenschutzgesetz im Bereich von bis zu sechs Monaten bzw. 180 Tagessätzen, womit die Ausfällung sowohl einer Freiheits- als auch einer Geldstrafe möglich ist (Art. 34 Abs. 1 StGB; Art. 40 Abs. 1

StGB). Es sind keine Gründe ersichtlich, die es als notwendig erscheinen lassen würden, von der Geldstrafe als Regelsanktion abzusehen und für die einzelnen Delikte Freiheitsstrafen zu verhängen. Der Beschuldigte wurde zwar mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland vom 5. August 2014 wegen grober Verkehrsregelverletzung zu einer teilbedingten Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu Fr. 350.– verurteilt (Urk. 89). Diese Vorstrafe ist jedoch mit Bezug auf die Straftaten, welche Gegenstand dieses Strafverfahrens bilden, nicht einschlägig. Seit Ausfällung des genannten Strafbefehls sind zudem inzwischen knapp zehn Jahre vergangen, während welcher Zeit sich der Beschuldigte soweit ersichtlich bewährt hat. Unter diesen Umständen erscheint die Ausfällung einer Freiheitsstrafe nicht geboten, um den Beschuldigten von weiterer Delinquenz abzuhalten. Angesichts seiner finanziellen Verhältnisse ist auch nicht davon auszugehen, dass eine Geldstrafe nicht vollzogen werden könnte. Schliesslich liegt kein Anwendungsfall für die Bildung einer Gesamtfreiheitsstrafe im Sinne einer Ausnahme von der konkreten Methode vor. Folglich ist jeder der zu beurteilenden Normverstösse mit einer Geldstrafe zu sanktionieren.

### **E. 2.3**

Dieser Rechtsprechung folgend, ist dem Beschuldigten für die Untersuchung, deren Einleitung er in zivilrechtlich vorwerfbarer Weise verursacht hat, keine Prozessentschädigung zuzusprechen. Dagegen ist ihm der Aufwand seiner erbetenen Verteidigung während des erstinstanzlichen Gerichtsverfahrens angemessen zu entschädigen. Nach der Anklageerhebung durch die Staatsanwaltschaft am 3. August 2021 sind Leistungen und Barauslagen der erbetenen Verteidigung im Betrag von Fr. 8'974.90 ausgewiesen (exkl. MWST; Urk. 67). Dieser Aufwand ist dem Beschuldigten – unter Hinzurechnung der Mehrwertsteuer von

#### **E. 2.3.1**

Versuchte Nötigung

##### **E. 2.3.1.1**

Mit Bezug auf die objektive Tatschwere ist mit der Vorinstanz zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte sowohl am 17. als auch am 25. Oktober 2019 mit der Anwendung von Gewalt drohte, wobei er nicht nur den Privatkläger 2, sondern auch dessen Familie als Ziele seiner Gewaltanwendungen nannte, was besonders perfid erscheint und sich entsprechend verschuldens erhöhend auswirkt. Während die erste Drohung vom 17. Oktober 2019 sehr konkret ausformuliert war ("[...] ansonsten werde ich dich mit Hunden abholen und in den Wald verschleppen"), fielen die drohenden Äusserungen am 25. Oktober 2019 eher vage aus.

- 59 - Dies schmälerte deren Droh-Potential jedoch keineswegs, insbesondere da der Beschuldigte dem Privatkläger 2 bei jener Gelegenheit persönlich gegenüberstand, nachdem er zuvor unangemeldet in den Büroräumlichkeiten der L. \_\_\_\_\_ AG erschienen war, und sich von einem Mitarbeiter begleiten liess, um seinen Forderungen zusätzlich Nachdruck zu verleihen. Nicht gefolgt werden kann der Vorinstanz indessen, wenn sie erwägt, dass vor allem diese zweite Tat im Voraus geplant gewesen sei. Zwar ist es richtig, dass sich der Beschuldigte extra die Mühe machte, den Privatkläger 2 in Begleitung des Zeugen G. \_\_\_\_\_ in den Büroräumlichkeiten der L. \_\_\_\_\_ AG aufzusuchen. Indessen kann in diesem Vorgehen kein Unterschied zum einige Tage zuvor erfolgten Telefonanruf erkannt werden und auch aus den Untersuchungsakten ergeben sich keinerlei Hinweise

darauf, dass der Beschuldigte die zweite Tat vom 25. Oktober 2019 im Unterschied zur ersten Tat besonders geplant habe. Richtig ist indessen, dass sowohl der Telefonanruf als auch das darauffolgende Aufsuchen des Privatklägers 2 in dessen Büroräumlichkeiten keine spontanen Aktionen des Beschuldigten bei sich bietenden Gelegenheiten waren, sondern von diesem ganz gezielt und bewusst so vorgenommen wurden.

#### **E. 2.3.1.2**

Wie auch die Vorinstanz zu Recht festhielt, offenbarte der Beschuldigte durch sein Verhalten eine nicht unerhebliche kriminelle Energie. Anstatt für die Geltendmachung der ihm angeblich zustehenden Forderung die vom Rechtssystem zur Verfügung gestellten Möglichkeiten auszunutzen, namentlich die Einleitung einer Schuldbetreibung und/oder einer Zivilklage, versuchte der Beschuldigte, sein (behauptetes) Recht in Selbstjustiz durchzusetzen.

#### **E. 2.3.1.3**

Im Übrigen kann auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz zur Tatkomponente verwiesen werden (Urk. 80 S. 49 f.). Ausgehend vom vollendeten Delikt, d.h. unter der Annahme, dass sich der Privatkläger 2 durch die drohenden Äußerungen des Beschuldigten tatsächlich zur Bezahlung der geltend gemachten Forderung hätte nötigen lassen, wäre insgesamt von einem nicht mehr leichten Verschulden des Beschuldigten auszugehen.

#### **E. 2.3.1.4**

Im Sinne einer verschuldensunabhängigen Tatkomponente ist sodann zu berücksichtigen, dass der angestrebte Erfolg nicht eintrat und es insofern bei ei-

- 60 - ner versuchten Tatbegehung blieb. Da der Beschuldigte dazu allerdings nichts beitrug, wie die Vorinstanz bereits zutreffend erwog (Urk. 80 S. 50), wirkt sich der Versuch nur leicht strafmindernd aus.

#### **E. 2.3.1.5**

Für das leicht geringere Verschulden aufgrund der versuchten Tatbegehung erscheint für die mehrfache versuchte Nötigung vom 17. und 25. Oktober 2019 eine Einsatzstrafe von insgesamt 140 Tagessätzen Geldstrafe angemessen.

#### **E. 2.3.2**

Vergehen gegen das Markenschutzgesetz

##### **E. 2.3.2.1**

Hinsichtlich der objektiven und subjektiven Tatschwere kann vollumfänglich auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 80 S. 48 f.), denen nichts hinzuzufügen ist.

##### **E. 2.3.2.2**

Die vorstehend festgesetzte Einsatzstrafe ist um die Einzelstrafe für das Vergehen gegen das Markenschutzgesetz in Anwendung des Asperationsprinzips (Art. 49 Abs. 1 StGB) leicht, mithin um 30 Tagessätze Geldstrafe zu erhöhen.

#### **E. 2.3.3**

Zwischenfazit Gestützt auf die vorstehenden Erwägungen ist somit eine Geldstrafe von 170 Tagessätzen auszusprechen.

## **E. 2.4**

### Täterkomponente

#### **E. 2.4.1**

Über das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse des aktuell 59-jährigen Beschuldigten ist gestützt auf seine eigenen Angaben bekannt, dass er im Zürcher Oberland aufwuchs, dort die Sekundarschule besuchte und daran anschliessend eine Lehre zum Maurer absolvierte. In der Folge schloss er eine Ausbildung zum eidgenössisch diplomierten Marketingplaner und mehrere Managementausbildungen ab. Zudem besuchte er diverse Führungskurse, Coachings etc. Seit dem Jahr 1990 ist der Beschuldigte selbständig erwerbstätig im Bereich Handel mit Baustoffen und Baumaterialien in der Schweiz. Aktuell ist er der Geschäftsführer und das einzige Mitglied des Verwaltungsrates der F.\_\_\_\_\_ Schweiz AG. Der Beschuldigte ist verheiratet und hat zwei Kinder. Sein Sohn ist

- 61 - 26 Jahre alt und lebt nicht mehr im Elternhaus. Die Tochter ist 23-jährig und befindet sich derzeit noch in Ausbildung. Sie studiert ... an einer Universität in M.\_\_\_\_\_ (USA) und hält sich während der Semesterferien beim Beschuldigten und ihrer Mutter auf (Urk. D1/5/4 F/A 33 ff.; Prot. I S. 39 ff.; Prot. II S. 6 ff.). Aus der Biografie und den persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten ergeben sich keine strafzumessungsrelevanten Umstände.

#### **E. 2.4.2**

Der Beschuldigte hat eine Vorstrafe erwirkt, welche mit Bezug auf die Tatvorwürfe, welche Gegenstand des Berufungsverfahrens bilden, nicht einschlägig ist und zu den jeweiligen Tatzeitpunkten bereits vier bzw. fünf Jahre zurücklag (Urk. 89). So wurde er mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland vom 5. August 2014 wegen grober Verkehrsregelverletzung verurteilt und mit einer teilbedingten Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu Fr. 350.– bestraft. Die erwirkte Vorstrafe wirkt sich nur marginal strafferhöhend aus.

#### **E. 2.4.3**

Hinsichtlich des Nachtatverhaltens ist zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte sowohl hinsichtlich des Tatvorwurfs des Vergehens gegen das Markenschutzgesetz als auch hinsichtlich des Vorwurfs der mehrfachen versuchten Nötigung bezüglich einzelner Elemente des äusseren Tatgeschehens geständig war. Die punktuellen Zugeständnisse des Beschuldigten erfolgten zwar aus eigenem Antrieb und von allem Anfang an. Dennoch führten sie zu keiner wesentlichen Erleichterung der Untersuchung. Zum ganz überwiegenden Teil stellte er die jeweils zur Anklage gebrachten Sachverhalte nämlich in Abrede. Der Beschuldigte zeigte überdies keine Reue oder Einsicht in das Unrecht seines Verhaltens. Das Nachtatverhalten ist deshalb nur leicht strafmindernd zu berücksichtigen.

#### **E. 2.4.4**

Insgesamt halten sich die strafferhöhenden und die strafmindernden Faktoren der Täterkomponente ungefähr die Waage, weshalb es bei der vorstehend festgelegten Gesamtstrafe von 170 Tagessätzen Geldstrafe bleibt. 3. Tagessatzhöhe

## **E. 3**

Mit Präsidialverfügung vom 13. April 2023 wurde der Staatsanwaltschaft und den Privatklägern 1 bis 3 Frist angesetzt, um Anschlussberufung zu erheben oder begründet ein

Nichteintreten auf die Berufung zu beantragen (Urk. 83). Mit Eingabe vom 14. April 2023 verzichtete die Staatsanwaltschaft auf die Erhebung einer Anschlussberufung und beantragte die Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils (Urk. 85). Die Privatkläger 1 bis 3 liessen sich innert der angesetzten Frist nicht vernehmen.

### **E. 3.1**

Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Der Beschuldigte obsiegt mit seinem Antrag auf Freispruch vom Vorwurf des Betrugs gemäss Art. 146 Abs. 1 StGB. Weiter erreicht er einen für ihn günstigeren Entscheid hinsichtlich der Sanktion, der Verlegung der Verfahrenskosten und in Bezug auf seine Prozessentschädigung. Im Übrigen unterliegt er jedoch mit seinen Berufungsanträgen. Bei diesem Verfahrensausgang und in Anbetracht dessen, dass auch im Berufungsverfahren der überwiegende Aufwand des Gerichts auf die Beurteilung des Anklagevorwurfs betreffend Betrug entfiel, rechtfertigt es sich, die Kosten des Berufungsverfahrens zu zwei Fünfteln dem Beschuldigten aufzuerlegen und zu drei Fünfteln auf die Gerichtskasse zu nehmen.

### **E. 3.2**

Der Beschuldigte hätte gemäss Art. 436 Abs. 1 StPO in Verbindung mit Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO auch im Berufungsverfahren grundsätzlich Anspruch

- 72 - auf Zusprechung einer reduzierten Entschädigung für seine anwaltliche Verteidigung. Allerdings unterliess er es, die Leistungen und Barauslagen seiner erbetenen Verteidigung zu beziffern und zu belegen. Unter diesen Umständen ist es dem Gericht nicht möglich, den angemessenen Aufwand für seine anwaltliche Verteidigung im Berufungsverfahren festzulegen. Folglich ist dem Beschuldigten für das Berufungsverfahren keine Prozessentschädigung zuzusprechen. Es wird beschlossen:

#### **E. 3.2.1**

Die Vorinstanz erwog, dass der Beschuldigte dem Privatkläger 2 mehrfach ein von seinem Willen abhängiges Übel in Aussicht gestellt habe, nämlich dass er ihn mit Hunden abholen und in den Wald verschleppen werde bzw. dass er wiederkommen werde und er wisse, wo der Privatkläger 2 und seine Familie wohne, sowie dass seine Leute wissen würden, wie er aussehe. Dadurch habe der Beschuldigte versucht, den Privatkläger 2 in seinem Willen zu beugen und ihn dazu zu bringen, eine seiner Ansicht nach ausstehende Forderung über ca. Fr. 70'000.- zu bezahlen. Die angeklagten Äusserungen hätten ohne Weiteres ernstliche Nachteile betroffen. Auch eine besonnene Person in der Lage des Privatklägers 2 hätte durch diese Äusserungen gefügig gemacht bzw. in ihrer freien Willensbildung und -betätigung beschränkt werden können. Da der Privatkläger 2 nicht ohnehin beabsichtigt habe, den vom Beschuldigten geforderten Betrag zu bezahlen, sei auch der Kausalzusammenhang zwischen den ausgesprochenen Drohungen und der verlangten Bezahlung der ausstehenden Forderung gegeben, wobei jedoch bloss eine versuchte Tatbegehung vorliege, da es dem Beschuldigten nicht gelungen sei, den Privatkläger 2 dazu zu bringen, ihm das Geld auch tatsächlich zu bezahlen (Urk. 80 S. 43 f.).

#### **E. 3.2.2**

Der Beschuldigte habe, so die Vorinstanz weiter, gewusst, dass sich der Privatkläger 2 durch seine Äusserungen eingeschüchtert fühlen würde und habe ihn damit bewusst dazu bringen wollen, gegen seinen Willen die Forderung zu bezahlen. Auch habe der

Beschuldigte gewusst, dass der Privatkläger 2 die Forderung nicht habe bezahlen wollen und ihn damit bewusst in seiner Entscheidungs-

- 52 - freiheit eingeschränkt. Der Beschuldigte habe somit direktvorsätzlich gehandelt (Urk. 80 S. 44).

### **E. 3.2.3**

Der angestrebte Zweck des Beschuldigten, nämlich den Privatkläger 2 zur Begleichung einer, zumindest aus der Perspektive des Beschuldigten, offenen und fälligen Forderung zu bewegen, sei grundsätzlich zulässig und nicht zu kritisieren. Das vom Beschuldigten verwendete Mittel in Form der drohenden Äusserungen dem Privatkläger 2 gegenüber sei allerdings unerlaubt. Dies zeige sich bereits in der strafrechtlichen Verfolgung entsprechender Äusserungen unter dem Tatbestand von Art. 180 StGB, weshalb sich weitere Ausführungen dazu erübrigen würden. Überdies stehe im vorliegenden Fall das gewählte Mittel auch nicht im richtigen Verhältnis zum angestrebten Zweck. Es wären andere wirksame und insbesondere legale Mittel zur Verfügung gestanden, um dieses Ziel zu erreichen. Die Rechtswidrigkeit der Nötigung sei daher zu bejahen (Urk. 80 S. 44).

### **E. 3.2.4**

Gestützt auf diese Erwägungen sprach die Vorinstanz den Beschuldigten der mehrfachen versuchten Nötigung im Sinne von Art. 181 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB schuldig (Urk. 80 S. 44).

### **E. 3.3**

Zur Einkommenssituation des Beschuldigten ergibt sich aus den Akten, dass er bereits seit mehreren Jahren für die F'. \_\_\_\_\_ Schweiz AG tätig ist, welche Gesellschaft mit Baustoffen und Baumaterialien handelt (vgl. Urk. D1/5/1 F/A 103; Urk. D1/5/4 F/A 35; Prot. I S. 40). Aktuell ist er das einzige Mitglied des Verwal-

- 63 - tungsrates. Für seine Tätigkeit erzielt der Beschuldigte ein monatliches Nettoerwerbseinkommen von rund Fr. 10'000.-. Ein 13. Monatslohn wird ihm nicht ausgerichtet (Urk. D1/5/4 F/A 36 f.; Prot. I S. 40; Prot. II S. 7); vgl. auch Urk. D1/5/1 F/A 103). Neben seinem Erwerbseinkommen fliessen dem Beschuldigten keine weiteren Einkünfte zu (Urk. D1/5/4 F/A 38; Prot. I S. 40), weshalb zur Bemessung der Tagessatzhöhe auf den aktuellen Nettoverdienst von rund Fr. 10'000.- pro Monat abzustellen ist. Davon sind die Krankenkassenprämien von aktuell Fr. 700.- pro Monat (Prot. II S. 7) und ein pauschaler Betrag für die laufenden Steuern abzuziehen. Für seine Unterhaltspflicht gegenüber der Tochter, welche sich derzeit noch in Ausbildung befindet (Urk. D1/5/1 F/A 106; Urk. D1/5/4 F/A 41 f.), ist ein Betrag von rund Fr. 6'000.- pro Monat zu berücksichtigen (Prot. II S. 6 f.). Anderweitige finanzielle Lasten, welche für die Berechnung der Tagessatzhöhe relevant wären, wurden nicht geltend gemacht und sind auch nicht ersichtlich. Die Hypothekarzinsen und allfällige weitere Schuldzinsen (vgl. Urk. D1/5/1 F/A 105; Urk. D1/5/4 F/A 45; Prot. II S. 7 f.) sind vom Nettoeinkommen nicht in Abzug zu bringen. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die Ehefrau des Beschuldigten ebenfalls erwerbstätig ist und damit einen Teil der gemeinsamen Lebenshaltungskosten mitträgt (vgl. Prot. II S. 7). Unter Berücksichtigung aller relevanten Faktoren ist die Tagessatzhöhe auf Fr. 170.- zu bemessen. 4. Fazit Im Ergebnis ist der Beschuldigte für die zur Anklage gebrachten Delikte, bei denen Schuldsprüche ergehen, mit einer Geldstrafe von 170 Tagessätzen zu Fr. 170.- zu bestrafen. 5. Vollzug

### **E. 3.4**

#### Subsumption

#### **E. 3.4.1**

Die Subsumption der Vorinstanz, welche auf dem erstellten Anklagesach- verhalt hinsichtlich dieses Vorwurfs basiert, erweist sich als zutreffend und es kann ohne Weiteres darauf verwiesen werden (Urk. 80 S. 43 f.; Art. 82 Abs. 4 StPO).

#### **E. 3.4.2**

Insbesondere erwog die Vorinstanz zu Recht, dass die vom Beschuldigten angedrohten Nachteile ohne Weiteres als ernstlich einzustufen sind. Die Aussicht,

- 53 - mit Hunden abgeholt und in den Wald verschleppt zu werden, ist zweifelsohne geeignet, eine Person in derselben Lage wie derjenigen des Privatklägers 2 in ihrer freien Willensbildung und -betätigung einzuschränken und sie dazu zu bringen, bestimmte Handlungen vorzunehmen, vorliegend die vom Beschuldigten verlangte Zahlung auszulösen. Dasselbe gilt mit Bezug auf die Äusserungen des Beschuldigten, er werde wiederkommen, da er wisse, wo der Privatkläger 2 und seine Familie wohne. Er habe ein Foto des Privatklägers 2 und seine Leute wüssten, wie er (der Privatkläger 2) aussehe. Letztere Drohungen untermauerte der Beschuldigte sodann dahingehend, dass er nicht alleine den Privatkläger 2 in dessen Büro aufsuchte, sondern einen Mitarbeiter mitnahm, welcher in diese Angelegenheit nicht involviert war, um seinen Forderungen noch mehr Nachdruck zu verleihen. Dies bestätigte indirekt auch der Zeuge G. \_\_\_\_\_, indem er ausführte, dass er mit dem Beschuldigten jeweils mitgegangen sei, wenn dieser ihm gesagt habe, es müsse jemand mit dabei sein, dass ihm indessen der Hintergrund des Besuchs im Büro des Privatklägers 2 nicht gesagt worden sei (Urk. D2/5/2 F/A 40). Der Privatkläger 1 führte glaubhaft aus, dass er aufgrund der Äusserungen des Beschuldigten in Angst versetzt worden sei und tatsächlich befürchtet habe, der Beschuldigte werde ihm oder seinen Familienangehörigen etwas antun (Urk. D2/4/1 F/A 14 f., 18 ff.; Urk. D2/4/2 F/A 41 f., 50 f., 62 f., 71; Prot. I S. 15, 18). Aus diesem Grund habe er sich mit seiner Mitarbeiterin darüber ausgetauscht, ob er allenfalls eine Strafanzeige gegen den Beschuldigten erstatten solle, was er jedoch aus Angst vor einer weiteren Eskalation der geschäftlichen Differenzen mit dem Beschuldigten nicht getan habe (Urk. D2/4/1 F/A 14; Urk. D2/4/2 F/A 34).

#### **E. 3.4.3**

Ebenso ist die Vorinstanz zu Recht davon ausgegangen, dass bloss eine versuchte Tatbegehung vorliegt, da sich der Privatkläger 2 trotz der Drohungen des Beschuldigten weigerte, die von jenem geforderte Zahlung vorzunehmen, womit der angestrebte Deliktserfolg nicht eingetreten ist. Unter Verweis auf die zutreffenden Erwägungen im angefochtenen Urteil ist sodann der subjektive Tatbestand erfüllt und lässt sich die Rechtswidrigkeit der angeklagten Nötigungen positiv begründen.

- 54 -

#### **E. 3.4.4**

Mit der Vorinstanz ist der Beschuldigte mangels Rechtfertigungs- und Schuldausschlussgründen somit der mehrfachen versuchten Nötigung im Sinne von Art. 181 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB schuldig zu sprechen. V. Strafzumessung und Vollzug 1. Vorbemerkungen / Grundlagen der Strafzumessung

### **E. 3.5**

Wenn allerdings ein Beschuldigter eine ihn entlastende Behauptung aufstellt, ohne dass er diese wenigstens in einem Mindestmass glaubhaft machen kann, findet der Grundsatz in "dubio pro reo" keine Anwendung. Es tritt nämlich insoweit eine Beweislastumkehr ein, als nicht jede aus der Luft gegriffene Schutzbehauptung von der Anklagebehörde durch hieb- und stichfesten Beweis widerlegt werden muss. Ein solcher Beweis ist nur dann zu verlangen, wenn gewisse Anhaltspunkte wie konkrete Indizien oder eine natürliche Vermutung für die Richtigkeit der Behauptung sprechen bzw. diese zumindest als zweifelhaft erscheinen lassen, oder wenn der Beschuldigte sie sonstwie glaubhaft macht (Urteile des Obergerichts des Kantons Zürich vom 6. September 2022, Geschäfts-Nr. SB210559, S. 8; vom 23. September 2020, Geschäfts-Nr. SB200195, S. 8; je mit Hinweis). Andernfalls könnte jede Anklage mit einer abstrusen Schutzbehauptung zu Fall gebracht werden.

### **E. 3.6**

Als Beweiswürdigungsregel besagt der Grundsatz "in dubio pro reo", dass sich das Gericht nicht von einem für den Beschuldigten ungünstigen Sachverhalt überzeugt erklären darf, wenn nach objektiver Würdigung der gesamten Beweise ernsthafte Zweifel bestehen, ob sich der Sachverhalt tatsächlich so verwirklicht hat, oder wenn eine für die beschuldigte Person günstigere Tatversion vernünftigerweise nicht ausgeschlossen werden kann. Eine einfache Wahrscheinlichkeit genügt somit nicht. Auf der anderen Seite sind bloss abstrakte und theoretische Zweifel nicht massgebend, weil solche immer möglich sind und absolute Gewissheit nicht verlangt werden kann. Relevant sind mithin nur unüberwindliche Zweifel,

- 12 - d.h. solche, die sich nach der objektiven Sachlage aufdrängen (BGE 145 IV 154 E. 1.1; BGE 144 IV 345 E. 2.2.1; BGE 138 V 74 E. 7; BGE 127 I 38 E. 2a; Urteile des Bundesgerichts 6B\_1377/2022 vom 20. Dezember 2023 E. 2.2.2; 6B\_212/2019 vom 15. Mai 2019 E. 1.3.2; 6B\_824/2016 vom 10. April 2017 E. 13.1; je mit Hinweisen). Der Grundsatz "in dubio pro reo" besagt indes nicht, dass bei sich widersprechenden Beweismitteln unbesehen auf den für die beschuldigte Person günstigeren Beweis abzustellen ist. Die Beweiswürdigungsregel kommt nur zur Anwendung, wenn nach erfolgter Beweiswürdigung als Ganzem relevante Zweifel verbleiben (BGE 144 IV 345 E. 2.2.3.2; Urteile des Bundesgerichts 6B 295/2021 vom 31. März 2022 E. 3.3.2; 6B\_13/2022 vom 23. März 2022 E. 1.1.1; 6B\_1131/2021 vom 12. Januar 2022 E. 2.2.2; 6B\_1302/2020 vom 3. Februar 2021 E. 1.2.3; je mit Hinweisen).

### **E. 3.7**

Stützt sich die Beweisführung auf die Aussagen von Personen, so ist anhand sämtlicher Umstände, die sich aus den Untersuchungsakten und den Verhandlungen ergeben, zu untersuchen, welche Sachdarstellung überzeugend ist. Dabei kommt es primär auf den inneren Gehalt der Aussagen an, verbunden mit der Art und Weise, wie diese Angaben erfolgten. Der allgemeinen Glaubwürdigkeit der befragten Person im Sinne einer dauerhaften personalen Eigenschaft kommt dabei kaum mehr Bedeutung zu. Weitaus bedeutender für die Wahrheitsfindung ist vielmehr die Glaubhaftigkeit der konkreten Aussagen, welche durch eine methodische Analyse ihres Inhaltes (Vorhandensein von Realitätskriterien, Fehlen von Fantasiesignalen) darauf zu überprüfen sind, ob die auf ein bestimmtes Geschehen bezogenen Angaben einem tatsächlichen Erleben der befragten

Person entspringen (BGE 147 IV 534 E. 2.3.3; BGE 147 IV 409 E. 5.4.3; BGE 133 I 33 E. 4.3; Urteile des Bundesgerichts 6B\_764/2023 vom 19. Februar 2024 E. 2.3.2; 6B\_1060/2022 vom 11. Januar 2023 E. 1.3.2; 6B\_1029/2021 vom 24. August 2022 E. 2.1.2; je mit weiteren Hinweisen). 4. Würdigung

#### **E. 4**

Am 23. Juni 2023 wurden die Parteien zur Berufungsverhandlung auf den 26. Januar 2024 vorgeladen (Urk. 87). Mit Schreiben vom 23. November 2023 wurde den Parteien eine Änderung der Gerichtsbesetzung angezeigt (Urk. 88).

- 6 -

#### **E. 4.1**

Zum Anklagesachverhalt gemäss Dossier 1 (Betrug und Vergehen gegen das Markenschutzgesetz)

- 13 -

#### **E. 4.1.1**

Der Beschuldigte stellte nicht in Abrede, dass der Privatkläger 1 ihn im Jahr 2018 auf seine Uhr, welche er damals am Handgelenk getragen habe, angesprochen habe. Weiter bestätigte er, dass sich der Privatkläger 1 in der Folge ebenfalls eine solche Uhr gewünscht habe. Konkret habe es sich um ein Uhrenmodell der Marke B.\_\_\_\_\_ gehandelt (Urk. D1/5/1 F/A 17; Urk. D1/5/3 F/A 33-35; Prot. I S. 46). Diese Zugeständnisse des Beschuldigten stimmen mit den Aussagen des Privatklägers 1 überein (Urk. D1/6/1 F/A 23; Urk. D1/6/3 F/A 9, 65-68, 81; Prot. I S. 23 f.). Folglich ist der Sachverhalt in diesem Umfang anklagegemäss erstellt.

#### **E. 4.1.2**

Der Beschuldigte erklärte sodann, dass der Privatkläger 1 ihm vorgeschlagen bzw. angeboten habe, die Werklohnforderung des zwischen der E.\_\_\_\_\_ GmbH und der F.\_\_\_\_\_ AG abzuschliessenden Werkvertrags um Fr. 15'000.– zu reduzieren, wenn er die von ihm gewünschte Uhr bekäme (Urk. D1/5/1 F/A 24, 28, 32; Urk. D1/5/2 F/A 16; Urk. D1/5/3 F/A 39 f., 59 ff.; Prot. I S. 47, 49; vgl. auch Prot. II S. 15, 17 f.). Diese Darstellung des Beschuldigten deckt sich mit dem Beweisergebnis. So äusserte sich auch der Privatkläger 1 in diesem Sinne (Urk. D1/6/1 F/A 11, 13; Urk. D1/6/2 F/A 23 f.; Urk. D1/6/3 F/A 19-22, 57, 63, 78, 116; Prot. I S. 29 f.). Zudem liegt ein Angebot der E.\_\_\_\_\_ GmbH vom 21. Juli 2018 für einen Werkvertrag mit der F.\_\_\_\_\_ AG betreffend das Immobilienprojekt "H.\_\_\_\_\_" bei den Akten. Darin wurde vom Werklohn für die Montage der gesamten Sanitäranlagen ein "Freundschaftsrabatt" im Betrag von Fr. 15'000.– in Abzug gebracht (Urk. D1/8/3-4). Der Anklagesachverhalt ist somit auch in diesem Punkt erstellt. Aus Screenshots des Whatsapp-Chatverlaufs zwischen dem Beschuldigten und dem Privatkläger 1 geht weiter hervor, dass Letzterer am 2. August 2018, d.h. etwa anderthalb Wochen später, zwei Bilder einer Uhr der Marke B.\_\_\_\_\_, Modell C.\_\_\_\_\_, schickte und fragte: "Liegt diese Uhr drin?" Der Beschuldigte antwortete darauf: "Muss fragen ob die erhältlich ist" (Urk. D1/8/1 S. 1 f.).

#### **E. 4.1.3**

Der Beschuldigte räumte ein, dass er in der Folge über I.\_\_\_\_\_ zwei Uhren des vom Privatkläger 1 gewünschten Modells beschafft und dafür insgesamt Fr. 2'000.– bezahlt

habe. Eine der beiden Uhren sei als Geschenk für den Vater des Privatklägers 1 gedacht gewesen (Urk. D1/5/1 F/A 7, 21; Urk. D1/5/3 F/A 48 ff., 57; Prot. I S. 45; Prot. II S. 12). Er führte aus, dass er dem Privatkläger 1 auf

- 14 - entsprechende Nachfrage versichert habe, dass die Armbanduhren, welche er ihm organisieren, nicht gestohlen seien (Prot. I S. 47; Prot. II S. 12). Der Beschuldigte bestätigte schliesslich, dass es am 6. Oktober 2018 zur Übergabe der zwei Uhren gekommen sei. Er habe dem Privatkläger 1 einerseits die von ihm gewünschte Uhr und andererseits eine weitere Uhr derselben Marke und desselben Modells als Geschenk für dessen Vater ausgehändigt (Urk. D1/5/1 F/A 17; Urk. D1/5/2 F/A 17; Urk. D1/5/3 F/A 22, 52; Prot. I S. 45; Prot. II S. 18; vgl. auch Urk. 59 Rz. 9). Auch diese Zugeständnisse des Beschuldigten stimmen mit den Aussagen des Privatklägers 1 und von I. \_\_\_\_\_ überein (Urk. D1/6/1 F/A 8 ff.; Urk. D1/6/3 F/A 123 ff.; Urk. D1/7/1 F/A 11 ff., 23; Urk. D1/7/2 F/A 29 ff., 57; Prot. I S. 24 ff.). Folglich ist der Sachverhalt in diesem Umfang anklagegemäss erstellt.

#### **E. 4.1.4**

Eine Untersuchung der dem Privatkläger 1 übergebenen Armbanduhren durch die B. \_\_\_\_\_ (Schweiz) SA ergab, dass es sich um Fälschungen handelt und die Uhren keine authentischen Produkte der Marke B. \_\_\_\_\_ sind (Urk. D1/13/2). Diese Feststellungen wurden vom Beschuldigten bzw. seiner Verteidigung zu Recht nicht in Frage gestellt. Folglich ist anklagegemäss erstellt, dass es sich bei den zwei Uhren, die der Beschuldigte über I. \_\_\_\_\_ beschaffte und dem Privatkläger 1 am 6. Oktober 2018 aushändigte, um Fälschungen handelte.

#### **E. 4.1.5**

Im Übrigen bestritt der Beschuldigte die gegen ihn erhobenen Vorwürfe gemäss Dossier 1 während der gesamten Untersuchung, vor Vorinstanz und anlässlich der Berufungsverhandlung. Insbesondere machte er geltend, nicht gewusst zu haben, dass es sich bei der von ihm getragenen Armbanduhr um eine Fälschung gehandelt habe (Prot. I S. 46). Weiter bestritt er, dem Privatkläger 1 auf entsprechende Frage wahrheitswidrig geantwortet zu haben, dass seine Uhr original sei. Vielmehr erklärte er, dass die Herkunft seiner Armbanduhr zwischen dem Privatkläger 1 und ihm nie thematisiert worden sei (Urk. D1/5/3 F/A 30, 36; Prot. I S. 46; Prot. II S. 13). Er stellte auch in Abrede, gegenüber dem Privatkläger 1 jemals vorgegeben zu haben, dass er ihm eine Originaluhr der Marke B. \_\_\_\_\_ besorgen könne und über besondere Beziehungen zur Uhrenherstellerin verfüge. Er

- 15 - betonte, dass der Privatkläger 1 und er nie von einer Originaluhr der Marke B. \_\_\_\_\_ gesprochen hätten (Urk. D1/5/1 F/A 7, 38, 51; Urk. D1/5/3 F/A 10, 28, 37 f., 43; Prot. I S. 46 f.).

#### **E. 4.1.6**

Zu erstellen ist weiter, ob sich der Privatkläger 1 aufgrund der bestrittenen Beteuerungen des Beschuldigten in der irrigen Annahme befand, dass die vom Beschuldigten getragene Armbanduhr original sei und dass der Beschuldigte ihm durch seine Beziehungen zur B. \_\_\_\_\_ Holding SA ebenfalls eine originale Armbanduhr zu besseren Konditionen als auf dem freien Markt beschaffen könne. Der Beschuldigte stellte in diesem Zusammenhang auch in Abrede, aufgrund des vorgeschlagenen Preises von Fr. 15'000.– bzw. der entsprechenden Reduktion der Werklohnforderung erkannt zu haben, dass der Privatkläger

1 davon ausging, er (der Beschuldigte) werde ihm eine originale Uhr der Marke B.\_\_\_\_\_ beschaffen. Der Beschuldigte führte dazu aus, dass es sich bei den Fr. 15'000.– um einen Vorschlag des Privatklägers 1 gehandelt und er sich nicht mit der Preisbildung auseinandergesetzt habe (Urk. D1/5/1 F/A 24, 32, 39 f.; Urk. D1/5/3 F/A 59; Prot. I S. 47 f.). Bestritten und daher zu erstellen ist sodann, dass der Beschuldigte den Privatkläger 1 in seiner irrigen Annahme über die Herkunft der gewünschten Uhr belies und ihn überdies darin bestärkte, indem er ihm gegenüber mehrfach an- gab, dass es sich bei der Uhr, die er ihm beschaffe, 100-prozentig um eine Origi- naluhr von B.\_\_\_\_\_ handle. Der Beschuldigte stellte ferner in Abrede, er habe den Privatkläger 1 mit seiner Whatsapp-Nachricht vom 2. August 2018 ("Muss fragen ob die erhältlich ist") in Reaktion auf die zugeschickt erhaltenen Bilder von Uhren des Modells C.\_\_\_\_\_ erneut in der falschen Vorstellung bestärkt, dass er (der Be- schuldigte) tatsächlich über besondere Beziehungen zur B.\_\_\_\_\_ Holding SA ver- füge (Prot. I S. 49; vgl. auch Prot. II S. 18). Der Beschuldigte bestritt schliesslich, dass er bei der Übergabe der beiden Uhren am 6. Oktober 2018 gewusst habe, dass es sich um Fälschungen gehandelt habe und dem Privatkläger 1 dennoch versichert habe, dass die beschafften Uhren jeweils Originale des gewünschten Modells C.\_\_\_\_\_ der Marke B.\_\_\_\_\_ seien (Urk. D1/5/1 F/A 52, 56 f.; Urk. D1/5/3 F/A 10, 28, 45 ff.; Prot. I S. 48, 50; Prot. II S. 14). Auch im Übrigen stellte er den subjektiven Anklagesachverhalt vollständig in Abrede (Prot. I S. 52 f.; vgl. auch Urk. D1/5/1 F/A 59; Urk. D1/5/2 F/A 28; Urk. D1/5/3 F/A 70).

- 16 -

#### **E. 4.1.7**

Ob der Sachverhalt in den bestrittenen Punkten anklagegemäss erstellt werden kann, lässt sich vorliegend einzig anhand der Aussagen der im Rahmen der Untersuchung einvernommenen Personen überprüfen. Dabei kommt der Glaubhaftigkeit dieser Aussagen zentrale Bedeutung zu (s. vorstehend Ziff. III.3.7.).

#### **E. 4.1.8**

Was die Glaubhaftigkeit der Aussagen des Beschuldigten generell betrifft, ist festzuhalten, dass er jeweils knapp und in kurzen Sätzen auf die an ihn gestell- ten Fragen antwortete. Er versuchte jeweils, die Fragen zu beantworten, aber nur die Fragen. Entsprechend erscheinen seine Aussagen wenig detailliert und gene- rell eher vorsichtig. Darüber hinaus fällt auf, dass der Beschuldigte häufig damit antwortete, dass er sich aufgrund der abgelaufenen Zeit nicht mehr erinnern könne. Dies alles ist vor dem Hintergrund, dass er in den Einvernahmen jeweils als beschuldigte Person befragt wurde, indessen auch nachvollziehbar. Im Übri- gen machte der Beschuldigte von seinem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch, was sein gutes Recht ist.

#### **E. 4.1.9**

Allerdings weisen die Antworten des Beschuldigten auch Widersprüche auf respektive erscheinen sie als unplausibel. So führte er in der polizeilichen Einver- nahme vom 11. Juni 2020 aus, dass er keine Person mit dem Namen I.\_\_\_\_\_ kenne (Urk. D1/5/1 F/A 13-14). Diese Aussage steht im klaren Widerspruch zu den Ausführungen von I.\_\_\_\_\_, der als Auskunftsperson ausdrücklich und mehr- fach bestätigte, den Beschuldigten zu kennen und ihm die anklagegegenständli- chen Uhren besorgt und übergeben zu haben (Urk. D1/7/1 F/A 5-7, 11 ff.; Urk. D1/7/2 F/A 7 f., 17, 31 ff.). Ebenso ergibt sich aus den aktenkundigen Screenshots des Whatsapp-Chatverlaufs zwischen dem Beschuldigten und dem Privatkläger

1, dass der Beschuldigte seinem Chatpartner empfahl, I.\_\_\_\_\_ anzu- rufen (Urk. D1/8/1). Darüber hinaus stehen seine Antworten anlässlich der polizei- lichen Einvernahme vom 11. Juli 2020 auch in diametralem Widerspruch zu sei- nen späteren Ausführungen anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 12. Mai 2021. Dort sagte der Beschuldigte aus, er kenne I.\_\_\_\_\_ seit 15 Jah- ren und sei mit ihm auch bis zehnmal geschäftlich und privat im Ausland unter- wegs gewesen. Sie hätten eine recht intensive Zeit hinter sich (Urk. D1/5/3 F/A 5).

- 17 -

#### **E. 4.1.10**

Sodann vermögen die Aussagen des Beschuldigten teilweise auch inhalt- lich nicht zu überzeugen. So sagte er wiederholt aus, er habe nicht gewusst, dass es sich bei den beiden Uhren, welche er über I.\_\_\_\_\_ beschafft und dem Privat- kläger 1 am 6. Oktober 2018 übergeben habe, um Fälschungen gehandelt habe. Er kenne sich nicht aus und könne nicht beurteilen, ob eine Markenuhr original sei oder nicht (Urk. D1/5/1 F/A 52, 56 f.; Urk. D1/5/3 F/A 10, 45 ff.; Prot. I S. 48, 50; Prot. II S. 14). Zunächst ist festzuhalten, dass der Beschuldigte nicht näher aus- führte, weshalb er die Uhren des vom Privatkläger 1 gewünschten Modells von I.\_\_\_\_\_ besorgen liess. Mit Bezug auf die Frage, wo dieser in der Folge die Uhren für ihn erhältlich machte, verweigerte der Beschuldigte die Aussage. Hätte er dem Privatkläger 1 eine Originaluhr der Marke B.\_\_\_\_\_ übergeben wollen, hätte er eine solche jedoch ohne Weiteres auch selber in einem entsprechenden Geschäft in der Schweiz erwerben können. Hinzu kommt, dass der Beschuldigte zugestan- denermassen nur Fr. 1'000.– pro Uhr an I.\_\_\_\_\_ bezahlte. Dass er für einen sol- chen Preis keine originale Uhr der Marke B.\_\_\_\_\_ erhielt, dürfte auch dem Be- schuldigten bekannt gewesen sein. Zudem waren den Uhren keine Zertifikate be- züglich der Echtheit beigelegt und fehlte es an einer aufwendigen Verpackung. Dies musste auch dem Beschuldigten aufgefallen sein, zumal er zur Tatzeit so- wohl originale als auch gefälschte Markenuhren besass. Indem er vor Vorinstanz erstmals aussagte, er sei davon ausgegangen, die Uhren seien in Europa aus Originalteilen zusammengesetzt worden, räumte er letztlich selber ein, dass es sich nicht um originale Uhren der Marke B.\_\_\_\_\_ handelte (Prot. I S. 46, 50; vgl. auch Prot. II S. 12 f.). Insofern erscheint es unglaublich, wenn sich der Beschul- digte wiederholt auf den Standpunkt stellte, er habe nicht gewusst, dass die dem Privatkläger 1 besorgten und übergebenen Uhren gefälscht gewesen seien.

#### **E. 4.1.11**

Im Übrigen kann zur Würdigung der Aussagen des Beschuldigten auf die zutreffenden und überzeugenden Erwägungen im angefochtenen Urteil verwiesen werden (Urk. 80 S. 17 ff.). Mit der Vorinstanz ist festzuhalten, dass die Sachdar- stellung des Beschuldigten hinsichtlich der bestrittenen Sachverhaltselemente we- nig stringent und nachvollziehbar erscheint, sondern eher lebensfremd, vorge- schoben und ausweichend wirkt. Insofern bestehen erhebliche Zweifel an der Glaubhaftigkeit seiner Aussagen.

- 18 -

#### **E. 4.1.12**

Der angeklagte Sachverhalt zu Dossier 1 basiert in den bestrittenen Punk- ten im Wesentlichen auf der Darstellung des Privatklägers 1. Seine Ausführungen sind grundsätzlich schlüssig, in sich stimmig und hinreichend detailliert. Ebenso erscheinen

seine Angaben zum Geschehensablauf weder unnötig dramatisierend, noch in irgendeiner Art und Weise vorsichtig. Der Privatkläger 1 beantwortete je- weils mit eigenen Worten nach seinen besten Erinnerungen die Fragen der Straf- verfolgungsbehörden. Insbesondere verzichtete er darauf, irgendwelche Mutmas- sungen zulasten des Beschuldigten anzustellen. Ferner fällt auf, dass er sich in seinen Schilderungen durchaus auch selbstkritisch zeigte. Es bestehen somit – und diesbezüglich ist der Vorinstanz zu folgen – keine grundsätzlichen Vorbehalte hinsichtlich der Glaubhaftigkeit seiner Aussagen.

#### **E. 4.1.13**

Allerdings weisen die Aussagen des Privatklägers 1 – wie nachfolgend aufgezeigt wird und was von der Vorinstanz verkannt oder nicht berücksichtigt wurde – auch verschiedene Widersprüche auf, gerade was zentrale Sachverhalts- elemente betrifft. Entgegen der Schlussfolgerung im angefochtenen Urteil (vgl. Urk. 80 S. 17) bestehen deshalb durchaus objektive und ernstzunehmende Zwei- fel an der Glaubhaftigkeit seiner Aussagen.

#### **E. 4.1.14**

So fällt auf, dass sich der Privatkläger 1 bei seinen Befragungen im Ver- lauf dieses Verfahrens ein paar Mal widersprach: Anlässlich seiner polizeilichen Einvernahmen vom 15. Juli 2019 und vom 6. Juli 2020 führte der Privatkläger 1 noch aus, dass er im Zeitpunkt seiner Abmachung mit dem Beschuldigten über die Beschaffung einer Uhr der Marke B.\_\_\_\_\_ nicht liquide gewesen sei und des- halb vorgeschlagen habe, den Preis für die gewünschte Uhr im Rahmen des ab- zuschliessenden Werkvertrags für das Immobilienprojekt "H.\_\_\_\_\_" in Abzug zu bringen und sich den entsprechenden Betrag quasi als Bonus wieder gutschrei- ben zu lassen, damit es buchhalterisch wieder aufgehen würde (Urk. D1/6/1 F/A 13, 26; Urk. D1/6/2 F/A 23). In Widerspruch dazu erklärte der Privatkläger 1 bei seiner staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 12. Mai 2021 zunächst, dass es der Beschuldigte gewesen sei, der ihm den Vorschlag gemacht habe, er solle für die Bezahlung der gewünschten Uhr von seinem Werklohn für das Immo- bilienprojekt "H.\_\_\_\_\_" Fr. 15'000.– abziehen und diesen Betrag dann bei der

- 19 - Buchhaltung quasi als Bonus seinem Lohn hinzurechnen (Urk. D1/6/3 F/A 19 f.). In derselben Einvernahme führte der Privatkläger 1 indessen später aus, dass er nicht mehr wisse, ob der Beschuldigte oder er den Vorschlag mit dem Abzug von Fr. 15'000.– im Rahmen des Werkvertrags gemacht habe. Er hätte die Uhr auch bar bezahlen können, aber aufgrund der bevorstehenden Arbeiten am Immobili- enprojekt "H.\_\_\_\_\_" hätten der Beschuldigte und er sich darauf geeinigt, dass sie den Preis mit dem Werklohn gegenrechnen würden (Urk. D1/6/3 F/A 21, 78). Der Privatkläger 1 wies auf Rückfrage der Staatsanwaltschaft darauf hin, dass diese Angelegenheit nunmehr drei Jahre her sei und er deshalb nicht mehr wisse, von wem die Idee mit dem Abzug der Fr. 15'000.– vom Werklohn gekommen sei (Urk. D1/6/3 F/A 97 f.). Bei dieser Darstellung blieb er auch anlässlich der Haupt- verhandlung (Prot. I S. 30). Es ist durchaus nachvollziehbar, dass sich der Privat- kläger 1, auch wenn er mutmasslich von einem Betrug betroffen ist, nicht mehr an alle Details der damaligen Vorgänge einwandfrei erinnern kann. Indessen be- schlägt die Frage, wie es zur Vereinbarung über die Modalitäten der Bezahlung des Preises für die gewünschte Armbanduhr kam, ein derart zentrales Sachver- haltselement, weshalb ungewöhnlich erscheint und Fragen aufwirft, dass sich der Privatkläger 1 bereits nach wenigen Jahren nicht mehr daran erinnern kann.

#### **E. 4.1.15**

Ein weiterer Widerspruch betrifft die Frage, wer den Preis bzw. die Gegenleistung im Betrag von Fr. 15'000.– vorgeschlagen hatte. Diesbezüglich führte der Privatkläger 1 am 15. Juli 2019 gegenüber der Polizei aus, der Beschuldigte habe ihm die Uhr seiner Wahl für Fr. 15'000.– angeboten (Urk. D1/6/1 F/A 12). Anlässlich der polizeilichen Einvernahme vom 6. Juli 2020 schilderte er eine andere Version, nämlich dass er zunächst den Beschuldigten gefragt habe, was eine solche Uhr bei ihm kosten würde, und er selber den Betrag von Fr. 15'000.– vorgeschlagen habe, nachdem der Beschuldigte ihn gefragt habe, was er bereit wäre zu bezahlen (Urk. D1/6/2 F/A 23 f.). Im Rahmen der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 12. Mai 2021 kam der Privatkläger 1 zunächst auf seine erste Version zurück, wonach der Beschuldigte den Betrag von Fr. 15'000.– vorgeschlagen habe. Dazu führte er aus, dass er den Beschuldigten auf seine Armbanduhr angesprochen und ihn gefragt habe, ob er ihm ebenfalls eine solche besorgen könne. Der Beschuldigte habe dies bejaht und ihm gesagt, er könne die Uhr für

- 20 - Fr. 15'000.– haben. Diesem Angebot habe er (der Privatkläger 1) zugestimmt (Urk. D1/6/3 F/A 66, 108). Demgegenüber erklärte er später, konfrontiert mit der Aussage des Beschuldigten, wonach er (der Privatkläger 1) diesen Preis vorgeschlagen habe, dass dies durchaus sein könne, er sich indessen, da es schon etwas länger her sei, nicht an den genauen Wortlaut erinnern könne (Urk. D1/6/3 F/A 116). Vor Vorinstanz schilderte der Privatkläger 1 wiederum, dass der Beschuldigte ihm zugesichert habe, er könne ihm das gewünschte Uhrenmodell für Fr. 15'000.– besorgen. Diesem Angebot habe er (der Privatkläger 1) zugestimmt (Prot. I S. 25). Auch die Frage, wer den Preis von Fr. 15'000.– für die vom Privatkläger 1 gewünschte Uhr vorgeschlagen hatte, betrifft ein derart zentrales Sachverhaltselement, dass unplausibel ist, dass sich der Privatkläger 1 bereits nach wenigen Jahren nicht mehr genau daran erinnern kann. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Privatkläger 1 mehrfach erwähnte, er habe im Internet nach dem von ihm gewünschten Uhrenmodell gesucht und sei über den von der Herstellerin verlangten Kaufpreis von Fr. 17'800.– respektive Fr. 17'900.– informiert gewesen, bevor er mit dem Beschuldigten den Betrag von Fr. 15'000.– vereinbart habe (Urk. D1/6/2 F/A 23; Urk. D1/6/3 F/A 66, 86 ff., 115 ff.; Prot. I S. 25).

#### **E. 4.1.16**

Anlässlich der polizeilichen Einvernahme von 15. Juli 2019 führte der Privatkläger 1 aus, dass der Zeuge J.\_\_\_\_\_ dabei gewesen sei, als der Beschuldigte und er vereinbart hätten, dass der Beschuldigte ihm (dem Privatkläger 1) eine Uhr seiner Wahl für Fr. 15'000.– besorge und er im Gegenzug die Werklohnforderung im entsprechenden Betrag reduziere (Urk. D1/6/1 F/A 13). In seiner staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 12. Mai 2021 wiederholte der Privatkläger 1 diese Darstellung (Urk. D1/6/3 F/A 57, 89 ff., 108). Seine entsprechenden Ausführungen wurden indessen vom Zeugen J.\_\_\_\_\_ nicht bestätigt respektive der Zeuge widersprach der Darstellung des Privatklägers 1 zum Teil ausdrücklich. So konnte sich der Zeuge J.\_\_\_\_\_ anlässlich seiner Einvernahme vom 12. Mai 2021 nicht mehr daran erinnern, ob es bei einem Treffen mit dem Beschuldigten und dem Privatkläger 1 tatsächlich um eine Uhr gegangen sei (Urk. D1/7/3 F/A 27). Ebenso wenig konnte er sich daran erinnern, dass der Beschuldigte und der Privatkläger 1 mit Bezug auf den Werkvertrag über das Immobilienprojekt "H.\_\_\_\_\_" einen

- 21 - Freundschaftsrabatt im Betrag von Fr. 15'000.– vereinbart hätten als Gegenleistung für die vom Beschuldigten zu liefernde Uhr (Urk. D1/7/3 F/A 37 f.). Vielmehr führte der Zeuge, angesprochen auf die vom Beschuldigten und vom Privatkläger 1 vereinbarten

Modalitäten für die Bezahlung von Fr. 15'000.– für die zu beschaffende Uhr, mehrfach aus, dass er so etwas nie zugelassen hätte (Urk. D1/7/3 F/A 39 f., 45 f.).

#### **E. 4.1.17**

Sodann führte der Privatkläger 1 anlässlich seiner polizeilichen Einvernahme vom 15. Juli 2019 aus, der Beschuldigte habe ihm gesagt, dass er gute Kontakte zur Firma B. \_\_\_\_\_ habe und die Wartefristen für eine Uhr dieser Marke deshalb kürzer seien (Urk. D1/6/1 F/A 13). Auch an der Glaubhaftigkeit dieser Aussage muss ernsthaft gezweifelt werden. So führte der Privatkläger 1 in derselben Einvernahme aus, dass er über den Beschuldigten I. \_\_\_\_\_ kennengelernt und erfahren habe, dass dieser mit Uhren zu tun habe (Urk. D1/6/1 F/A 14). Zwar äusserte sich der Privatkläger 1 nicht näher dazu, an welchem Datum er die Bekanntschaft mit I. \_\_\_\_\_ gemacht habe. Allerdings ergibt sich aus den eingereichten Screenshots des Whatsapp-Chatverlaufs zwischen dem Beschuldigten und dem Privatkläger 1, dass Ersterer am 7. Oktober 2018, mithin am Tag nach der Übergabe der beiden anklagegegenständlichen Uhren, dem Privatkläger 1 riet, sich bei I. \_\_\_\_\_ zu melden (Urk. D1/8/1). Dies lässt darauf schliessen, dass das Kennenlernen bereits vor der Übergabe der beiden Uhren stattgefunden hatte. Dies bestätigte der Privatkläger 1 denn auch selbst, indem er anlässlich der polizeilichen Einvernahme vom 6. Juli 2020 ausführte, er habe I. \_\_\_\_\_ im Jahr 2017 getroffen, nachdem er den Beschuldigten kennengelernt habe (Urk. D1/6/2 F/A 9). Auch gegenüber der Staatsanwaltschaft führte der Privatkläger 1 am 12. Mai 2021 aus, dass er I. \_\_\_\_\_ im Jahr 2017 oder 2018 kennengelernt habe (Urk. D1/6/3 F/A 187). Es ist damit ohne Weiteres denkbar, dass der Beschuldigte nicht die Uhrenherstellerin B. \_\_\_\_\_ nannte oder meinte, als er dem Privatkläger 1 in Aussicht stellte, er könne ihm (dem Privatkläger 1) das damals von ihm selbst getragene Uhrenmodell besorgen, sondern I. \_\_\_\_\_, der – mangels anderweitiger Hinweise in den Untersuchungsakten – über keine Kontakte zur Uhrenherstellerin B. \_\_\_\_\_ verfügte, und auch der Privatkläger 1 davon ausging, der Beschuldigte werde ihm die gewünschte Uhr über I. \_\_\_\_\_ organisieren. Dies vor dem Hinter-

- 22 - grund, dass es ausser dieser einen Aussage im Rahmen der polizeilichen Einvernahme vom 15. Juli 2019 in den Untersuchungsakten keine weiteren Hinweise dafür gibt, dass der Beschuldigte gegenüber dem Privatkläger 1 erwähnt hätte, über gute Kontakte zur Uhrenherstellerin B. \_\_\_\_\_ zu verfügen. Insbesondere wiederholte der Privatkläger 1 diese Aussage nicht anlässlich seiner Einvernahme bei der Staatsanwaltschaft vom 12. Mai 2021, selbst als er ausdrücklich danach gefragt wurde, ob der Beschuldigte ihm gesagt habe, wie er ihm eine solche Uhr besorgen könne. Auf diese Frage hin antwortete der Privatkläger 1 lediglich, dass der Beschuldigte erklärt habe, er kenne jemanden (Urk. D1/6/3 F/A 73 f.). Dass es sich bei dieser Person um einen Kontakt bei der Uhrenherstellerin B. \_\_\_\_\_ gehandelt habe, sagte der Privatkläger 1 an dieser Stelle indessen gerade nicht aus. Zudem erklärte er auf Nachfrage der Staatsanwaltschaft ausdrücklich, dass er beim Beschuldigten auch nicht nachgefragt habe, von wo genau dieser die von ihm gewünschte Uhr bekommen würde. Vielmehr habe er sich beim Beschuldigten nur danach erkundigt, ob die Uhr geklaut sei und ob sie original sei. Dies habe ihm eigentlich gereicht (Urk. D1/6/3 F/A 75 f., 83). Hinzu kommt, dass der Privatkläger 1 anlässlich derselben Einvernahme zwar wiederholte, dass der Beschuldigte ihm gesagt habe, er kenne jemanden, der die Uhren günstiger besorgen könne. Gestützt darauf sei er (der Privatkläger 1) davon ausgegangen, dass der Beschuldigte Rabatt habe. Neu führte er jedoch aus, dass der Beschuldigte mehrere solche Uhren gehabt habe, weshalb er (der Privatkläger 1) angenommen habe, der

Beschuldigte sei schon lange Kunde bei B.\_\_\_\_\_ und habe entsprechend Rabatt (Urk. D1/6/3 F/A 119). Anders als in der polizeilichen Einvernahme vom 15. Juli 2019 sah der Privatkläger 1 den Grund dafür, dass der Beschuldigte ihm eine Uhr der Marke B.\_\_\_\_\_ zu einem vergünstigten Preis organisieren könne, somit nicht unbedingt darin, dass dieser über gute Kontakte zur Uhrenherstellerin verfügte, sondern vielmehr darin, dass dieser bereits ein langjähriger Kunde von B.\_\_\_\_\_ sei. Diese Aussage wiederholte der Privatkläger 1 in seiner Befragung vor Vorinstanz (Prot. I S. 25). In Widerspruch zum vorstehend Ausgeführten erklärte der Privatkläger 1 im Rahmen derselben Befragung dann aber, dass er (der Privatkläger 1) circa im Sommer 2018 den Beschuldigten auf dessen Uhr am Handgelenk angesprochen und ihm gesagt habe, dass ihm diese Uhr ge-

- 23 - falle. Er habe den Beschuldigten gefragt, ob er Kontakte habe zu den Herstellern der Uhr und ihm auch eine solche besorgen könne. Dies habe der Beschuldigte bejaht mit dem Hinweis, er (der Privatkläger 1) müsse circa drei Monate warten (Prot. I S. 23).

#### **E. 4.1.18**

Ein weiterer Widerspruch in der Sachdarstellung des Privatklägers 1 betrifft schliesslich die Übergabe der anklagegegenständlichen Uhr. Anlässlich seiner staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 12. Mai 2021 führte er zunächst aus, dass er den Beschuldigten mehrmals darauf angesprochen habe, wann seine Uhr komme (Urk. D1/6/3 F/A 80). Demgegenüber schilderte er in derselben Einvernahme wenig später, dass er dem Beschuldigten am 2. August 2018 ein Bild des Uhrenmodells geschickt habe, welches er sich gewünscht habe. Der Beschuldigte habe ihm darauf mitgeteilt, dass er fragen müsse, ob diese Uhr erhältlich sei. Auf seinen Kommentar, dass es cool wäre, wenn das gehen würde, dieses Modell wäre der Hammer, habe der Beschuldigte ihm versichert, dass er diese Uhr finden würde. Dann würden sie – der Beschuldigte und der Privatkläger 1 – dies abmachen und am 6. Oktober würde der Beschuldigte ihm (dem Privatkläger 1) die Uhr bringen (Urk. D1/6/3 F/A 101 f., 105 ff.). Wenn allerdings erst am 2. August 2018 klar war, welches Uhrenmodell sich der Privatkläger 1 wünschte, zu diesem Zeitpunkt das Lieferdatum – 6. Oktober 2018 – aber bereits bekannt war, gab es weder einen Grund noch macht es Sinn, dass der Privatkläger 1 den Beschuldigten mehrmals darauf ansprach, wann seine Uhr komme. In Abweichung zu den vorstehenden Aussagen führte der Privatkläger 1 dann anlässlich seiner Befragung vor Vorinstanz aus, dass der Beschuldigte ihn circa im November 2018 angerufen und sie sich daraufhin im Restaurant getroffen hätten für die Übergabe der Uhr (Prot. I S. 24). Von wiederholten Kontaktaufnahmen oder der Vereinbarung eines Übergabetermins für anfangs Oktober 2018 war nicht mehr die Rede.

#### **E. 4.1.19**

Zur Glaubwürdigkeit des Zeugen J.\_\_\_\_\_ ist einleitend festzuhalten, dass er den Beschuldigten zum Zeitpunkt seiner Zeugeneinvernahme schon seit Längerem kannte und hauptsächlich eine geschäftliche Beziehung zu ihm pflegte, indem er sich als Immobilienbewirtschafter um Liegenschaften des Beschuldigten

- 24 - kümmerte (Urk. D1/7/3 F/A 7). Die Beziehung zum Privatkläger 1 beschränkte sich auf geschäftliche Kontakte und erscheint nicht ganz unbelastet (Urk. D1/7/3 F/A 8). Insgesamt ist grundsätzlich von einer erhöhten Glaubwürdigkeit des Zeugen J.\_\_\_\_\_ auszugehen, da er sich bei dieser Ausgangslage gehütet haben dürfte, in Unwahrheit zum Nachteil einer Partei auszusagen.

#### **E. 4.1.20**

Hinsichtlich seines Aussageverhaltens sind keine besonderen Auffälligkeiten zu erkennen. Der Zeuge J. \_\_\_\_\_ beantwortete die Fragen der Staatsanwaltschaft bestimmt, sicher und in der jeweils erforderlichen Detaillierung. Darüber hinaus unterliess es der Zeuge, Mutmassungen anzustellen oder eine der Parteien besonders zu be- oder entlasten. Eine Tendenz zu Übertreibungen ist in seinen Aussagen ebenfalls nicht auszumachen. Es gibt daher keine Gründe, an der Glaubhaftigkeit seiner Aussagen zu zweifeln.

#### **E. 4.1.21**

Inhaltlich fällt generell auf, dass der Zeuge J. \_\_\_\_\_ anlässlich seiner Einvernahme vom 12. Mai 2021 bereits einleitend, als die an ihn gerichteten Fragen den angeklagten Sachverhalt zu betreffen begannen, ausdrücklich festhielt, dass er von der Angelegenheit im Zusammenhang mit den Uhren nichts wisse (Urk. D1/7/3 F/A 22). Hinzu kommt, dass er die Ausführungen des Privatklägers 1 nicht bestätigen konnte. Und dies nicht etwa, weil er sich nicht mehr an die Vorgänge hätte erinnern können. Vielmehr widersprach der Zeuge den Ausführungen des Privatklägers 1 ausdrücklich (Urk. D1/7/3 F/A 39 f., 46), was bereits unter Ziff. III.4.1.16. vorstehend aufgezeigt wurde.

#### **E. 4.1.22**

Zur allgemeinen Glaubwürdigkeit der Auskunftsperson I. \_\_\_\_\_ ist einleitend festzuhalten, dass er den Beschuldigten bereits seit den Jahren 2011 oder 2012 kannte und zeitweise engen Kontakt zu ihm pflegte, sowohl geschäftlich als auch privat. Zum Zeitpunkt seiner Einvernahmen stand er jedoch nur noch in einer losen geschäftlichen Beziehung zum Beschuldigten, nachdem es offenbar zu persönlichen Differenzen gekommen war (Urk. D1/7/1 F/A 6 f.; Urk. D1/7/2 F/A 7, 17 ff., 65 ff.). Den Privatkläger 1 hatte er über den Beschuldigten kennengelernt und vereinzelt in geschäftlichen Angelegenheiten mit diesem Kontakt gehabt (Urk. D1/7/1 F/A 4 f.; Urk. D1/7/2 F/A 8, 10 ff.). Aus diesen Beziehungen zu den

- 25 - involvierten Parteien ergibt sich nichts, was die Glaubwürdigkeit der Auskunftsperson I. \_\_\_\_\_ generell in Frage stellen würde.

#### **E. 4.1.23**

Auch seine Aussagen geben hinsichtlich deren Glaubhaftigkeit keinen Anlass zu besonderen Bemerkungen. I. \_\_\_\_\_ beantwortete die Fragen der Staatsanwaltschaft mit den nötigen Details und soweit er sich an die relevanten Vorgänge erinnern konnte. Auch er unterliess es, unnötig zugunsten oder zuungunsten einer Partei auszusagen, Mutmassungen anzustellen oder in seinen Aussagen zu übertreiben.

#### **E. 4.1.24**

Inhaltlich bestätigte die Auskunftsperson I. \_\_\_\_\_ sowohl anlässlich der polizeilichen Einvernahme vom 16. Juni 2020 als auch im Rahmen der Einvernahme bei der Staatsanwaltschaft vom 12. Mai 2021, dass er vom Beschuldigten gebeten worden sei, ihm zwei Armbanduhren der Marke B. \_\_\_\_\_ aus China mitzubringen, wobei sich der Beschuldigte mit einem konkreten Modell-Wunsch an ihn gewandt habe (Urk. D1/7/1 F/A 11 ff.; Urk. D1/7/2 F/A 29 ff., 57 f.). Ebenso führte die Auskunftsperson in beiden Einvernahmen aus, dass er für die zwei Uhren jeweils umgerechnet ca. Fr. 1'000.– bezahlt habe, was er für eine nicht echte Uhr einen teuren Preis halte. Dieser sei ihm vom Beschuldigten zurückerstattet worden (Urk. D1/7/1 F/A 16 f.; Urk. D1/7/2 F/A 35 ff., 44).

Mit Bezug auf die Frage, ob der Beschuldigte gewusst habe, dass es sich bei den Uhren um Fälschungen gehandelt habe, antwortete die Auskunftsperson, dass dies selbstverständlich sei, ansonsten der Beschuldigte ihn nicht gebeten hätte, die Uhren vom Markt in China mitzubringen, sondern sie selber an der Bahnhofstrasse in Zürich hätte kaufen können (Urk. D1/7/1 F/A 23; Urk. D1/7/2 F/A 38 ff., 50 ff.). Die Auskunftsperson I.\_\_\_\_\_ schilderte sodann, dass der Privatkläger 1 ihn rund ein halbes Jahr nach Aushändigung der Uhren an den Beschuldigten telefonisch kontaktiert und ihm mitgeteilt habe, dass er Mühe habe mit den Uhren, die er vom Beschuldigten erhalten habe. Im Rahmen dieses Telefongesprächs sei herausgekommen, dass der Privatkläger 1 davon ausgegangen sei, dass es sich um Originaluhren der Marke B.\_\_\_\_\_ gehandelt habe und er dafür bezahlt oder dafür Arbeit geleistet habe (Urk. D1/7/1 F/A 19, 21; Urk. D1/7/2 F/A 48).

- 26 -

#### **E. 4.1.25**

Zusammenfassend ist – entgegen den Erwägungen der Vorinstanz – festzuhalten, dass hinsichtlich der Glaubhaftigkeit der Aussagen des Privatklägers 1 massgebliche Vorbehalte bestehen, gerade was zentrale Sachverhaltselemente betrifft. Dasselbe gilt auch betreffend die Glaubhaftigkeit der Aussagen des Beschuldigten. Demgegenüber sind die Ausführungen des Zeugen J.\_\_\_\_\_ sowie der Auskunftsperson I.\_\_\_\_\_ als glaubhaft zu qualifizieren und können ohne Weiteres für die Sachverhaltserstellung herangezogen werden.

#### **E. 4.1.26**

Soweit der Sachverhalt gemäss Anklageschrift nicht vom Privatkläger 1 sowie vom Beschuldigten übereinstimmend geschildert wurde und damit als erstellt erachtet werden kann (s. vorstehend Ziff. III.4.1.1. - III.4.1.4.), lässt sich dieser in den bestrittenen Punkten folglich nur insofern erstellen, als sich der Zeuge J.\_\_\_\_\_ und die Auskunftsperson I.\_\_\_\_\_ entsprechend dazu äusserten.

#### **E. 4.1.27**

Mit seinen Aussagen kann der Zeuge J.\_\_\_\_\_, was das zwischen dem Privatkläger 1 und dem Beschuldigten Besprochene, das Zustandekommen der Vereinbarung zwischen ihnen betreffend die Beschaffung einer Uhr der Marke B.\_\_\_\_\_ und die Modalitäten für deren Bezahlung, was die Übergabe der Uhr und die Erwartung des Privatklägers 1 gegenüber dem Beschuldigten hinsichtlich der Echtheit der gewünschten Uhr betrifft, nichts zur Sachverhaltserstellung beitragen, da er in seiner Einvernahme ausführte, dass er diesbezüglich nicht involviert gewesen sei oder sich zumindest nicht mehr daran erinnern konnte. Die Auskunftsperson I.\_\_\_\_\_ konnte einzig Angaben zum Erwerb der streitgegenständlichen Uhren durch den Beschuldigten machen. Mit Bezug auf die vorgenannten Sachverhaltselemente, namentlich was das zwischen dem Privatkläger 1 und dem Beschuldigten Besprochene und Vereinbarte betrifft, können folglich auch die Aussagen der Auskunftsperson I.\_\_\_\_\_ keine Grundlage für die Sachverhaltserstellung darstellen. Dagegen können seine Aussagen herangezogen werden für die Beurteilung, ob der Privatkläger 1 irrigerweise davon ausging, er erhalte vom Beschuldigten eine Originaluhr der Marke B.\_\_\_\_\_, und ob der Beschuldigte Kenntnis davon hatte, dass es sich bei den Uhren, die er über I.\_\_\_\_\_ für den Privatkläger 1 besorgte, um Fälschungen handelte.

#### **E. 4.1.28**

Der Beschuldigte stellte nicht in Abrede, dass zwischen der Beschaffung der beiden Uhren und der Reduktion der Werklohnforderung um Fr. 15'000.– ein gewisser Zusammenhang bestanden habe (Urk. D1/5/1 F/A 24, 28; Urk. D1/5/2 F/A 16 f.; Urk. D1/5/3 F/A 42; Prot. I S. 47; Prot. II S. 15, 17 f.). Nach seiner Darstellung habe er sich mit der Organisation und Übergabe von zwei Uhren der Marke B.\_\_\_\_\_ jedoch nur nachträglich und freiwillig für den gewährten "Freundschaftsrabatt" im Betrag von Fr. 15'000.– revanchiert zwecks Untermauerung der guten Geschäftsbeziehung zum Privatkläger 1. Insofern habe es sich um eine reine Gefälligkeit im Nachhinein gehandelt (Urk. D1/5/1 F/A 42; Prot. II S. 15, 18, 23, 28; vgl. auch Urk. 59 Rz. 10). Diese Darstellung deckt sich jedoch nicht mit den Aussagen von I.\_\_\_\_\_. Dieser sagte aus, dass der Privatkläger 1 ihm gegenüber angegeben habe, er sei davon ausgegangen, dass er vom Beschuldigten eine Originaluhr der Marke B.\_\_\_\_\_ erhalte, wofür er bezahlt bzw. Arbeit geleistet habe. Gestützt auf die glaubhaften Aussagen der Auskunftsperson ist folglich erstellt, dass sich der Privatkläger 1 in der irrigen Annahme befand, der Beschuldigte werde ihm eine originale Armbanduhr der Marke B.\_\_\_\_\_ beschaffen. Weiter kann ausgehend von den Aussagen der Auskunftsperson I.\_\_\_\_\_ erstellt werden, dass der Privatkläger 1 deshalb im Sinne einer Gegenleistung seine Werklohnforderung für das Immobilienprojekt "H.\_\_\_\_\_" um Fr. 15'000.– reduzierte. Dabei ist irrelevant, dass der Privatkläger 1 dem Beschuldigten erst danach, d.h. nach Unterbreitung des Angebots für den Werkvertrag, in welchem der Freundschaftsrabatt im Betrag von Fr. 15'000.– schon berücksichtigt war, mitteilte, welches Uhrenmodell er sich konkret wünschte.

#### **E. 4.1.29**

Nicht erstellt werden kann indessen, dass der Beschuldigte dem Privatkläger 1 gegenüber angab, dass er eine originale Armbanduhr der Marke B.\_\_\_\_\_ besitze, über besondere Beziehungen zu dieser Uhrenherstellerin verfüge und dem Privatkläger 1 deshalb ebenfalls eine Originalarmbanduhr zu besseren Konditionen als auf dem freien Markt beschaffen könne. Folglich kann auch nicht erstellt werden, dass der Beschuldigte respektive dessen Angaben der Grund für die irrige Annahme des Privatklägers 1 waren.

#### **E. 4.1.30**

Hingegen hat als erstellt zu gelten, dass der Beschuldigte erkennen musste, dass der Privatkläger 1 davon ausging, er (der Beschuldigte) werde ihm eine Originaluhr beschaffen, nachdem der Privatkläger 1 ihm eine Reduktion der Werklohnforderung der E.\_\_\_\_\_ GmbH und damit eine Gegenleistung für die gewünschte Uhr im Betrag von Fr. 15'000.– vorgeschlagen hatte. Der Beschuldigte konnte die anklagegegenständlichen Uhren zugeständenermassen für einen Gesamtpreis von rund Fr. 2'000.– über I.\_\_\_\_\_ erwerben. Als ihm der Privatkläger 1 hingegen Fr. 15'000.– für nur eine der beiden Uhren anbot, musste der Beschuldigte erkennen, dass der Privatkläger 1 offensichtlich eine andere Vorstellung von der Qualität der Uhr hatte als er selber. Hinzu kommt, dass der Beschuldigte von sich aus darauf hinwies, dass der Privatkläger 1 unbedingt eine solche Uhr haben wollen im Sinne eines Prestige-Objekts bzw. um etwas wert zu sein. Dies sei dem Privatkläger 1 wichtig gewesen (Prot. I S. 46; Prot. II S. 18; vgl. auch Urk. D1/6/1 F/A 22). Folglich musste es sich dem Beschuldigten gewissermassen aufdrängen, dass der

Privatkläger 1 davon ausging, die ihm in Aussicht gestellte Uhr sei wertvoll. Dies schliesst die Annahme des Privatklägers 1 mit ein, die Uhr sei echt, was dem Beschuldigten ebenfalls bewusst sein musste. Seine entgegenstehenden Ausführungen, namentlich dass es ein wirtschaftliches Ding sei, wenn er einen Artikel günstig erhalte und diesen anschliessend geldbringend wieder verkaufen könne (Urk. D1/5/3 F/A 57 ff., 61), sind wenig überzeugend und als Schutzbehauptung zu qualifizieren. 4.1.31. Weiter ist erstellt, dass der Beschuldigte nicht reagierte, sondern den Privatkläger 1 vielmehr im Glauben liess, dass für die von ihm (dem Privatkläger 1) gewünschte Uhr eine Gegenleistung von Fr. 15'000.– angemessen und gerechtfertigt sei. Dass der Beschuldigte den Privatkläger 1 in diesem Glauben zusätzlich bestärkte, indem er ihm gegenüber mehrfach angab, dass es sich bei der zu beschaffenden Uhr 100-prozentig um eine Originaluhr der Marke B.\_\_\_\_\_ handle, kann indessen nicht erstellt werden. 4.1.32. Nicht erstellt lässt sich sodann, dass der Beschuldigte die irri- ge Annahme des Privatklägers 1 erneut dadurch bestärkte, dass er auf die am 2. August 2018 erhaltenen Bilder des Uhrenmodells C.\_\_\_\_\_ reagierte, indem er dem Privatklä-

- 29 - ger 1 antwortete, er müsse fragen, ob diese Uhr erhältlich sei. Dass der Privatkläger 1 aufgrund dieser Nachricht weiterhin davon ausging, der Beschuldigte verfüge tatsächlich über besondere Beziehungen zur Uhrenherstellerin B.\_\_\_\_\_, lässt sich anhand der erhobenen Beweise nicht nachweisen und ergibt sich im Übrigen auch nicht aus den Aussagen des Privatklägers 1 selber (s. dazu bereits vorstehend Ziff. III.4.1.17.). Weiter kann nicht erstellt werden, dass der Beschuldigte anlässlich der Übergabe der beiden Uhren an den Privatkläger 1 am 6. Oktober 2018 ausdrücklich angab, dass es sich um Originale des gewünschten Modells C.\_\_\_\_\_ handle. Auch diesbezüglich gibt es keine Hinweise in den Untersuchungsakten und insbesondere nicht in den Ausführungen des Privatklägers 1. Dennoch ist erstellt, dass der Privatkläger 1 im Zeitpunkt der Übergabe der beiden Uhren davon ausging, originale Uhren der Marke B.\_\_\_\_\_ erhalten zu haben. Dies ergibt sich aus der Nachricht des Privatklägers 1 an den Beschuldigten vom

## **E. 4.2**

Zum Anklagesachverhalt gemäss Dossier 2 (mehrfache versuchte Nötigung)

### **E. 4.2.1**

Den Vorfall vom 17. Oktober 2019 stellte der Beschuldigte während des gesamten Strafverfahrens konsequent in Abrede. Er bestritt, dass es an jenem Tag im Rahmen eines Telefonats mit dem Privatkläger 2 zu einer verbalen Auseinandersetzung gekommen sei und er diesem gedroht habe, um ihn zur Zahlung einer ausstehenden Forderung zu veranlassen. Die entsprechenden Vorwürfe des Privatklägers 2 bezeichnete der Beschuldigte als erfunden resp. als Blödsinn (Urk. D2/3/1 F/A 19 ff., 27, 33 f.; Urk. D2/3/2 F/A 32 ff., 52; Prot. I S. 55, 57; vgl. auch Prot. II S. 21 f.).

### **E. 4.2.2**

Mit Bezug auf den angeklagten Vorfall vom 25. Oktober 2019 räumte der Beschuldigte ein, dass er sich an jenem Tag in Begleitung seines Mitarbeiters G.\_\_\_\_\_ in die Geschäftsräumlichkeiten des Privatklägers 2 begeben und diesen zu einem Gespräch aufgefordert habe. In einem Sitzungszimmer sei es daraufhin zu einem Wortgefecht gekommen, in dessen Verlauf sie beide, d.h. der Privatkläger 2 und er, etwas lauter geworden seien. Der Beschuldigte bestätigte, dass er

- 32 - den Privatkläger 2 aufgefordert habe, die geleistete Vorauszahlung zu retournieren oder endlich, wie seit Monaten versprochen, die Warenlieferung auszuführen. Irgendwann sei der Privatkläger 2 aus dem Sitzungszimmer gegangen und er sei ihm gefolgt. Dabei hätten sie sich weiter angeschrien (Urk. D2/3/1 F/A 5 f., 9, 23 f., 27, 33 f.; Urk. D2/3/2 F/A 4 ff., 19 ff., 28, 40; Prot. I S. 58 ff.; Prot. II S. 21 f.). Diese Zugeständnisse des Beschuldigten stimmen mit den Aussagen des Privatklägers 2 und der einvernommenen Zeugen überein (Urk. D2/4/1 F/A 6, 17, 23; Urk. D2/4/2 F/A 11 ff., 20 f., 28, 33, 42, 75 f.; Urk. D2/5/1 F/A 10 ff., 14 f., 20 f., 38; Urk. D2/5/2 F/A 14; Prot. I S. 15 ff.). Folglich ist der Sachverhalt in diesem Umfang anklagegemäss erstellt. Im Übrigen bestreitet der Beschuldigte, was ihm hinsichtlich des angeklagten Telefonats mit dem Privatkläger 2 vom 25. Oktober 2019 zur Last gelegt wird. Insbesondere stellt er in Abrede, dem Privatkläger 2 verbal gedroht zu haben, um ihn zur Rückerstattung der geleisteten Vorauszahlung bzw. zur Lieferung der bestellten Waren zu veranlassen (vgl. Prot. II S. 22).

#### **E. 4.2.3**

Ob sich der angeklagte Sachverhalt betreffend die Vorfälle vom 17. und 25. Oktober 2019 in den bestrittenen Punkten erstellen lässt, ist anhand der Aussagen der involvierten Personen zu prüfen.

#### **E. 4.2.4**

Was die Glaubhaftigkeit der Aussagen des Beschuldigten angeht, kann einleitend auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen werden (s. Ziff. III.4.1.8.). Auch hinsichtlich der Vorwürfe gemäss Dossier 2 antwortete der Beschuldigte auf die an ihn gestellten Fragen jeweils knapp und in kurzen Sätzen. Er versuchte jeweils, die Fragen – aber nur die Fragen – zu beantworten. Entsprechend erscheinen seine Aussagen wenig detailliert und generell eher vorsichtig. Dies ist der Glaubhaftigkeit seiner Aussagen jedoch nicht abträglich.

#### **E. 4.2.5**

Für die Glaubhaftigkeit seiner Darstellung spricht, dass er auch ihn Belastendes zugab, insbesondere dass er im Rahmen einer verbalen Auseinandersetzung laut geworden sei bzw. den Privatkläger 2 angeschrien habe. Dagegen ist zu berücksichtigen, dass die Schilderungen des Beschuldigten in entscheidenden Punkten vom Zeugen G.\_\_\_\_\_ nicht bestätigt bzw. ausdrücklich in Abrede gestellt wurden. Insbesondere betonte der Beschuldigte wiederholt, der Zeuge G.\_\_\_\_\_ sei im Sitzungszimmer anwesend gewesen, als der Privatkläger 2 und er mitein-

- 33 - ander diskutiert hätten (Urk. D2/3/2 F/A 40, 43 f.; Prot. I S. 61 f.). Der Zeuge führte anlässlich seiner Einvernahme vom 7. Juli 2021 demgegenüber aus, dass der Beschuldigte und der Privatkläger 2 zu zweit in den Sitzungsraum gegangen seien. Noch bevor er (der Zeuge) ebenfalls habe eintreten können, sei der Privatkläger 2 bereits wieder herausgekommen. Er habe demnach nicht gehört, was im Sitzungszimmer besprochen worden sei (Urk. D2/5/2 F/A 14, 24 ff., 48).

#### **E. 4.2.6**

Sodann erscheint die Erklärung des Beschuldigten, weshalb er den Zeugen G.\_\_\_\_\_ zugestandenermassen zum Gespräch mit dem Privatkläger 2 mitnahm, unplausibel. Er erklärte, dass der Zeuge ein Aussendienstmitarbeiter seiner Gesellschaft gewesen sei und über den Privatkläger 2 diverse Waren bestellt habe, welche in der Folge trotz geleisteter

Vorauszahlung nicht geliefert worden seien. Der Zeuge G.\_\_\_\_\_ sei insofern der Verbindungsmann zum Privatkläger 2 gewesen (Urk. D2/3/1 F/A 9, 11; Urk. D2/3/2 F/A 7 f., 24; Prot. I S. 56, 60). Sowohl der Zeuge G.\_\_\_\_\_ als auch der Privatkläger 2 verneinten jedoch auf entsprechende Fragen, sich gegenseitig zu kennen (Urk. D2/4/2 F/A 55 f., 90 f.; Urk. D2/5/2 F/A 45 f.; vgl. auch Urk. D2/4/1 F/A 6, 17, 23). Aus ihren übereinstimmenden Aussagen ergibt sich sodann, dass der Zeuge G.\_\_\_\_\_ lediglich draussen vor dem Sitzungszimmer stehen blieb und insofern die Rolle eines Aufpassers einzunehmen schien zwecks Aufbau einer Drohkulisse (Urk. D2/4/2 F/A 15, 22, 57 f., 92; Urk. D2/5/2 F/A 14, 24 ff., 48; Prot. I S. 16 f.; vgl. auch Urk. D2/4/1 F/A 6, 17, 23). In diesem Sinne äusserte sich auch die Zeugin K.\_\_\_\_\_ (Urk. D2/5/1 F/A 10, 15 ff., 30, 39). Dies lässt Zweifel an der Glaubhaftigkeit der Darstellung des Beschuldigten aufkommen.

#### **E. 4.2.7**

Der angeklagte Sachverhalt betreffend die Vorfälle vom 17. und 25. Oktober 2019 basiert in den bestrittenen Punkten im Wesentlichen auf den Aussagen des Privatklägers 2 sowie der Zeugin K.\_\_\_\_\_.

#### **E. 4.2.8**

Der Privatkläger 2 äusserte sich anlässlich seiner Einvernahmen jeweils konstant, nachvollziehbar und überzeugend. Das Kerngeschehen schilderte er mit seinen eigenen Worten sowie mit den nötigen Details. In diesem Zusammenhang ist hervorzuheben, dass der Privatkläger 2 die vom Beschuldigten angeblich ausgesprochenen Drohungen bzw. die gewählten Worte äusserst originell beschrieb.

- 34 - Insbesondere die Aussage des Beschuldigten, wonach er den Privatkläger 2 mit Hunden abholen und in den Wald verschleppen werde, sollte dieser die ausstehende Forderung nicht bezahlen, erscheint relativ speziell und aussergewöhnlich, was die entsprechenden Schilderungen des Privatklägers 2 als glaubhaft erscheinen lässt. Mit der Verteidigung erstaunt zwar, dass die Zeugin K.\_\_\_\_\_ nicht von sich aus erwähnte, dass der Privatkläger 2 einige Tage vor dem 25. Oktober 2019 einen Telefonanruf des Beschuldigten erhalten habe, in dessen Rahmen er bedroht worden sei (Urk. D2/5/1 F/A 41), obwohl der Privatkläger 2 ausgesagt hatte, er habe den Anruf mit seinen Angestellten diskutiert, insbesondere mit Bezug auf die Frage, ob er eine Strafanzeige gegen den Beschuldigten einreichen solle (Urk. D2/4/1 F/A 14). Die Zeugin K.\_\_\_\_\_ war zwar nicht direkt auf einen Telefonanruf des Beschuldigten angesprochen worden, sondern nur allgemein danach gefragt worden, ob ihr Vorgesetzter und der Beschuldigte schon vor dem Aufeinandertreffen am 25. Oktober 2019 miteinander Kontakt gehabt hätten. Dennoch wäre zu erwarten gewesen, dass sie sich an Schilderungen des Privatklägers 2 betreffend eine verbale Drohung am Telefon, die den Privatkläger 2 in Angst und Schrecken versetzte und die Einreichung einer Strafanzeige erwägen liess, erinnert und anlässlich ihrer Zeugeneinvernahme erwähnt hätte. Aus dem Umstand, dass die Zeugin K.\_\_\_\_\_ (auf eine offen formulierte Frage) nicht von sich aus schilderte, der Privatkläger 2 habe ihr gegenüber von einem Telefonanruf des Beschuldigten berichtet, in dessen Verlauf er bedroht und zur Zahlung einer ausstehenden Forderung angehalten worden sei, lässt jedoch nicht ohne Weiteres auf die Unglaubhaftigkeit der Aussagen des Privatklägers 2 schliessen. Dieser ausgebliebenen Bestätigung durch die Zeugin K.\_\_\_\_\_ kommt im Rahmen der Würdigung der Aussagen des Privatklägers 2 kein wesentliches Gewicht zu.

#### **E. 4.2.9**

Vielmehr ist neben der konstanten, überzeugenden und nachvollziehbaren Schilderung des Kerngeschehens entscheidend, dass es der Privatkläger 2 unterliess, den Beschuldigten in einem übermässig schlechten Licht darzustellen. Aggravierungs- oder Übertreibungstendenzen sind in seinen Aussagen ebenfalls nicht auszumachen. Vielmehr fällt auf, dass er sehr zurückhaltend aussagte und sogar belastende Aussagen der Zeugin K.\_\_\_\_\_ zugunsten des Beschuldigten relativierte (s. dazu nachstehend Ziff. III.4.2.11.). Entsprechend ist generell von der

- 35 - Glaubhaftigkeit der Aussagen des Privatklägers 2 auszugehen. Grundlegende Widersprüche, aufgrund derer die Glaubhaftigkeit seiner Aussagen zu bezweifeln wäre, ergeben sich zwischen den erfolgten Befragungen keine. Kleinere Abweichungen in den späteren Aussagen des Privatklägers 2 gegenüber der Staatsanwaltschaft und vor Vorinstanz lassen sich ohne Weiteres durch den zunehmend langen Zeitablauf seit den angeklagten Ereignissen erklären.

#### **E. 4.2.10**

Sodann ist nicht ersichtlich, weshalb der Privatkläger 2 den Beschuldigten zu Unrecht belasten sollte. Die Argumentation der Verteidigung, wonach nicht auszuschliessen sei, dass der Privatkläger 2 Strafanzeige gegen den Beschuldigten erhoben habe, um im Zivilverfahren eine bessere Verhandlungsposition zu erreichen, verfängt nicht (Urk. 90 Rz. 67). So machte der Beschuldigte erst einige Zeit nach Einleitung des Strafverfahrens betreffend Dossier 2 einen Forderungsprozess gegen den Privatkläger 2 hängig. Zum Zeitpunkt der Anzeigeerstattung hatte der Privatkläger 2 folglich noch keine Kenntnis davon, ob es überhaupt zu einem Zivilverfahren kommen wird und ob ihm die Strafanzeige gegen den Beschuldigten nützliche Verhandlungsmasse bieten kann. Im Übrigen kann zur Würdigung der Aussagen des Privatklägers 2 auf die zutreffenden und überzeugenden Erwägungen im angefochtenen Urteil verwiesen werden (Urk. 80 S. 22 ff., 29 f.).

#### **E. 4.2.11**

Hinzu kommt, dass die Zeugin K.\_\_\_\_\_ die Aussagen des Privatklägers 2 weitgehend bestätigte. Anlässlich ihrer Zeugeneinvernahme vom 7. Juli 2021 führte sie nachvollziehbar, bestimmt, mit ihren eigenen Worten und detailreich aus, was sich nach ihrer Wahrnehmung am 25. Oktober 2019 in den Geschäftsräumlichkeiten ihrer Arbeitgeberin ereignet hatte. Auch die Zeugin unterliess es, in ihren Antworten Mutmassungen zu Lasten des Beschuldigten anzustellen oder diesen in einem möglichst ungünstigen Licht darzustellen. Mit der Verteidigung ist jedoch festzuhalten, dass in ihrer Sachdarstellung auch Ungereimtheiten und Widersprüche zu den Aussagen der weiteren involvierten Personen auffallen (vgl. Urk. 90 Rz. 57 f., 69). Besonders hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang, dass die Zeugin wiederholt beschrieb, dass der Beschuldigte den Privatkläger 2 geschubst habe, worauf dieser zu Boden gefallen sei (Urk. D2/5/1 F/A 10, 23 ff.).

- 36 - Der Privatkläger 2 verneinte dagegen auf entsprechende Frage, dass er aufgrund des Stosses des Beschuldigten umgefallen sei (Urk. D2/4/2 F/A 74). Hinzu kommt, dass die Zeugin auf Nachfragen der Staatsanwaltschaft einräumen musste, dass sie den Stoss selbst nicht genau gesehen habe und anfänglich davon ausgegangen sei, der Privatkläger 2 sei vom Beschuldigten geschlagen worden, bis Ersterer ihr gesagt habe, er sei lediglich geschubst worden (Urk. D2/4/2 F/A 25 f.). Die Zeugin äusserte sich insofern zu Sachverhaltselementen, obwohl sie selber gar keine entsprechenden Wahrnehmungen

gemacht hatte. Der aufgezeigte Widerspruch bzw. das Aussageverhalten der Zeugin lassen Zweifel an der Glaubhaftigkeit ihrer Aussagen aufkommen, weshalb für die Sachverhaltserstellung nicht darauf abzustellen ist.

#### **E. 4.2.12**

Aus den Ausführungen des Zeugen G.\_\_\_\_\_ ergibt sich dagegen eine von den Aussagen des Privatklägers 2 und der Zeugin K.\_\_\_\_\_ entgegenstehende, die Aussagen des Beschuldigten tendenziell bestätigende Darstellung. Hinsichtlich des Aussageverhaltens des Zeugen G.\_\_\_\_\_ fällt indessen auf, dass er sich an vieles nicht mehr zu erinnern vermochte. Dort, wo er Aussagen zu den angeklagten Vorfällen machen konnte, fielen diese jeweils sehr relativierend und auffällig zugunsten des Beschuldigten, seines ehemaligen Arbeitgebers, aus. Der Zeuge G.\_\_\_\_\_ antwortete auf die an ihn gestellten Fragen jeweils kurz, knapp und wenig detailliert. Sobald die Staatsanwaltschaft nähere Einzelheiten vom Zeugen erfahren wollte, konnte dieser keine entsprechenden Ausführungen machen.

#### **E. 4.2.13**

Zudem erscheinen die Aussagen des Zeugen G.\_\_\_\_\_ auch teilweise inhaltlich unplausibel. So antwortete er auf die Frage, wie lange der Beschuldigte und der Privatkläger 2 im Sitzungszimmer gewesen seien, dass dies nicht lange gewesen sei. Es sei sehr schnell gegangen, weshalb er es nicht einmal in das Sitzungszimmer hineingeschafft habe. Bevor er habe eintreten können, sei der Privatkläger 2 bereits wieder hinausgelaufen (Urk. D2/5/2 F/A 14, 25, 30, 48). Zudem sagte er aus, dass er nicht wisse, was der Privatkläger 2 und der Beschuldigte im Sitzungszimmer gemacht hätten. Er denke, dass sich die beiden unterhalten hätten. Er habe aber nichts gehört (Urk. D2/5/2 F/A 26 ff.). Diese Ausführungen sind

- 37 - nicht überzeugend. Gemäss den übereinstimmenden Ausführungen des Beschuldigten und des Zeugen G.\_\_\_\_\_ suchten sie den Privatkläger 2 in seinen Geschäftsräumlichkeiten auf, da dieser der Gesellschaft des Beschuldigten im Voraus bezahlte Waren angeblich nicht geliefert hatte (Urk. D2/5/2 F/A 14; s. vorstehend Ziff. III.4.2.2). Der Privatkläger 2 vertrat hingegen den Standpunkt, dass er dem Beschuldigten keine Waren schulde, da seine Gesellschaft lediglich für die Abwicklung der Kaufpreiszahlung beigezogen worden sei, die Waren aber von einer anderen Gesellschaft hätten geliefert werden sollen (vgl. Urk. D2/4/1 F/A 5; Urk. D2/4/2 F/A 33, 46 ff.; Prot. I S. 13 f., 17). Vor diesem Hintergrund erscheint es nicht nachvollziehbar, dass der Beschuldigte nur einige wenige Sekunden mit dem Privatkläger 2 im Sitzungszimmer diskutierte und den Raum anschliessend in ruhiger Stimmung wieder verliess. Vielmehr sagten alle übrigen befragten Personen übereinstimmend aus, dass es im Sitzungszimmer zu einem Wortgefecht zwischen dem Beschuldigten und dem Privatkläger 2 gekommen sei, in dessen Verlauf sie sich gegenseitig angeschrien hätten. Unplausibel erscheint sodann, dass der Zeuge G.\_\_\_\_\_ einerseits aussagte, die Tür des Sitzungszimmers sei offen gestanden (Urk. D2/5/2 F/A 27), er andererseits aber betonte, er habe nicht gehört bzw. nicht mitbekommen, was der Beschuldigte und der Privatkläger 2 offenbar mit zunehmender Lautstärke im Sitzungszimmer miteinander diskutierten (Urk. D2/5/2 F/A 28 f., 35).

#### **E. 4.2.14**

Weiter führte der Zeuge aus, dass er den Beschuldigten zu den Geschäftsräumlichkeiten der L.\_\_\_\_\_ AG begleitet habe, weil er dessen Angestellter sei und selbstverständlich

mitgehe, wenn der Beschuldigte ihm sage, es müsse jemand mit dabei sein. Ihm sei damals jedoch nicht gesagt worden, weshalb sie den Privatkläger 2 in seinem Büro aufsuchten bzw. was sie dort machen sollten (Urk. D2/5/2 F/A 40). Demgegenüber erklärte der Beschuldigte wiederholt, dass der Zeuge G.\_\_\_\_\_ mitgekommen sei, weil er als Aussendienstmitarbeiter das streitgegenständliche Geschäft mit der Gesellschaft des Privatklägers 2 grundsätzlich in die F.\_\_\_\_\_ AG gebracht habe und am Anfang quasi der Verbindungs- mann zum Privatkläger 2 gewesen sei (Urk. D2/3/1 F/A 9, 11; Urk. D2/3/2 F/A 7 f., 24; Prot. I S. 56, 60; Prot. II S. 22). Sollte dies zutreffen, ist unverständlich und nicht nachvollziehbar, weshalb der Zeuge G.\_\_\_\_\_ anlässlich seiner Einvernahme

- 38 - vom 7. Juli 2021 diesen Umstand nicht erwähnte. Da der Privatkläger 2 auf entsprechende Frage erklärte, den Zeugen G.\_\_\_\_\_ nicht zu kennen (Urk. D2/4/2 F/A 55 f., 90 f.; vgl. auch Urk. D2/4/1 F/A 6, 17, 23), ist allerdings vielmehr davon auszugehen, dass dieser den Beschuldigten zwecks Aufbau einer Drohkulisse zur Konfrontation mit dem Privatkläger 2 begleitete. Dass der Zeuge G.\_\_\_\_\_ keine Kenntnis hatte vom Zweck des Besuchs in den Geschäftsräumlichkeiten der L.\_\_\_\_\_ AG und seiner Rolle dabei, ist nicht anzunehmen. Die vorstehenden Erwägungen zeigen vielmehr auf, dass der Zeuge G.\_\_\_\_\_ bei seiner Zeugeneinvernahme sehr bedacht darauf war, den Beschuldigten möglichst zu entlasten. Unter diesen Umständen sind seine Aussagen nicht zur Erstellung des bestrittenen Sachverhalts heranzuziehen.

#### **E. 4.2.15**

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Aussagen der einvernommenen Zeugen nicht geeignet sind, um die Sachdarstellung des Privatklägers 2 zu bestätigen oder zu widerlegen. Unter Verweis auf die vorstehende Würdigung der Aussagen des Privatklägers (s. Ziff. III.4.2.8 ff.) bestehen jedoch keine rechtserheblichen Zweifel an seiner Schilderung der angeklagten Vorfälle vom 17. und 25. Oktober 2019. Diese wird durch die wenig glaubhaften Aussagen des Beschuldigten nicht in Frage gestellt.

#### **E. 4.2.16**

Nach den vorstehenden Erwägungen lässt sich der angeklagte Sachverhalt betreffend die Vorfälle vom 17. und 25. Oktober 2019 gestützt auf die konstanten, überzeugenden und glaubhaften Aussagen des Privatklägers 2 ohne rechtserhebliche Zweifel erstellen. IV. Rechtliche Würdigung 1. Anklagevorwurf gemäss Dossier 1 – Betrug (Art. 146 Abs. 1 StGB)

#### **E. 5**

Zur Berufungsverhandlung erschien der Beschuldigte in Begleitung seiner erbetenen Verteidigerin und liess die eingangs wiedergegebenen Berufungsträger stellen (Prot. II S. 3). Nach Abschluss der Parteiverhandlungen verzichteten der Beschuldigte und seine Verteidigerin auf eine mündliche Urteilseröffnung (Prot. II S. 29 f.). Das Berufungsurteil erging im Anschluss an die Berufungsverhandlung und wurde den Parteien hernach schriftlich eröffnet (Prot. II S. 30 ff.; Urk. 92). II. Prozessuales 1. Umfang der Berufung

#### **E. 5.1**

Im angefochtenen Urteil sind die Voraussetzungen für die Gewährung des bedingten Strafvollzugs korrekt dargelegt (Urk. 80 S. 51). Diese brauchen nicht wiederholt zu werden. Die objektiven Voraussetzungen nach Art. 42 Abs. 1 und 2 StGB sind vorliegend erfüllt. Mit der Vorinstanz sind keine Umstände ersichtlich, welche die Vermutung einer günstigen

Prognose umzustossen vermögen. Insbe-

- 64 - sondere erscheint es nicht gerechtfertigt, dem Beschuldigten den bedingten Strafvollzug wegen der erwirkten Vorstrafe nicht zu gewähren oder dieser bei der Festlegung der Dauer der Probezeit Rechnung zu tragen. Wie die Vorinstanz zu Recht festhielt, ist die Vorstrafe mit Bezug auf die Tatvorwürfe, welche Gegenstand des Berufungsverfahrens bilden, nicht einschlägig und liegt sodann inzwischen fast zehn Jahre zurück. Im Übrigen kann auf die zutreffenden Erwägungen im angefochtenen Urteil verwiesen werden (Urk. 80 S. 51 f.).

## **E. 5.2**

Der Vollzug der Geldstrafe ist daher aufzuschieben und die Probezeit auf zwei Jahre festzusetzen. Einem anderslautenden Entscheid würde ohnehin das Verschlechterungsverbot (Art. 391 Abs. 2 StPO) entgegenstehen. VI. Zivilansprüche 1. Grundlagen

## **E. 7**

Oktober 2018, mit welcher er sich nach Zertifikaten für die erhaltenen Uhren erkundigte (Urk. D1/8/1 S. 4), sowie aus den Aussagen der Auskunftsperson I. \_\_\_\_\_. Zudem ist erstellt, dass der Beschuldigte den Privatkläger 1 nicht darauf hinwies, dass die beiden Uhren tatsächlich gefälscht

- 30 - seien. Insofern beliess er den Privatkläger 1 in seiner irrigen Annahme bzw. gab ihm durch konkludentes Verhalten zu verstehen, bei den übergebenen Uhren handle es sich um Originale. 4.1.33. Unter Berücksichtigung der gesamten Tatumstände und gestützt auf die Aussagen der Auskunftsperson I. \_\_\_\_\_ lässt sich schliesslich erstellen, dass der Beschuldigte wusste, dass es sich bei den zwei Armbanduhren, welche er für den Privatkläger 1 beschaffte und diesem am 6. Oktober 2018 übergab, um Fälschungen handelte. So wies die Auskunftsperson I. \_\_\_\_\_ darauf hin, dass der Beschuldigte selbst einmal in China gewesen sei und gesehen habe, dass man dort gefälschte Uhren bekannter Marken auf einem Markt kaufen könne. Der Beschuldigte habe ihn dann, als er eine weitere Reise nach China geplant habe, ausdrücklich gebeten, auf dem Markt Ausschau zu halten nach einem bestimmten Uhrenmodell. In der Folge habe er zwei Uhren dieses Modells besorgt und dem Beschuldigten übergeben (Urk. D1/7/1 F/A 11 ff.; Urk. D1/7/2 F/A 29 ff., 38 ff., 43, 57 f.). Der Beschuldigte erklärte zwar, dass er bei der Beschaffung nicht dabei gewesen sei und daher nichts zur Herkunft der beiden Uhren sagen könne, mithin nicht wisse, ob diese aus China, der Schweiz oder von anderswo kämen (Urk. D1/5/3 F/A 47). Angesichts seiner Anfrage an I. \_\_\_\_\_ musste dem Beschuldigten jedoch bewusst sein, dass die Uhren von einem Markt in China stammten. Unter diesen Umständen wäre es lebensfremd, wenn der Beschuldigte tatsächlich noch davon ausgegangen wäre, dass es sich um Originale handelte. Die gegenteiligen Ausführungen des Beschuldigten erweisen sich als reine, ungläubhafte Schutzbehauptungen. Die Auskunftsperson I. \_\_\_\_\_ hielt treffend fest, dass der Beschuldigte eine Originaluhr der Marke B. \_\_\_\_\_ ohne Weiteres auch selber in einem entsprechenden Geschäft in der Schweiz hätte erwerben können (Urk. D1/7/1 F/A 23). Hinzu kommt, dass der Beschuldigte zugestandenermassen nur Fr. 1'000.- pro Uhr an I. \_\_\_\_\_ bezahlte. Dass man für einen solchen Preis keine originale Uhr der Marke B. \_\_\_\_\_ erhält, dürfte auch dem Beschuldigten bekannt gewesen sein. Zudem waren den Uhren keine Zertifikate bezüglich der Echtheit beigelegt und fehlte es an einer aufwendigen Verpackung. Dies musste auch dem Beschuldigten aufgefallen sein, der zur

Tatzeit sowohl originale als auch gefälschte Markenuhren besass. Auch die Umstände der Übergabe der anklagege-

- 31 - genständlichen Uhren sprechen dafür, dass dem Beschuldigten zu dieser Zeit bewusst war, dass es sich um Fälschungen handelte. Andernfalls hätte er sie dem Privatkläger 1 wohl kaum lose in einem gewöhnlichen Papiersack übergeben. In dem er vor Vorinstanz erstmals aussagte, er sei davon ausgegangen, die Uhren seien in Europa aus Originalteilen zusammengesetzt worden, räumte der Beschuldigte schliesslich selber ein, dass es sich nicht um originale Uhren der Marke B.\_\_\_\_\_ handelte (Prot. I S. 46, 50; vgl. auch Prot. II S. 12 f.). 4.1.34. Was sich im Anschluss an die Übergabe der anklagegegenständlichen Uhren an den Privatkläger 1 ereignete, ist für die rechtliche Würdigung betreffend Betrug und Vergehen gegen das Markenschutzgesetz nicht relevant. Auf den entsprechenden Anklagesachverhalt ist deshalb nicht weiter einzugehen. 4.1.35. Die rechtliche Würdigung ist gestützt auf den vorstehenden, bloss eingeschränkt erstellten Sachverhalt vorzunehmen (s. nachstehend Ziff. IV.1.4.).

### **E. 7.7**

% – im Umfang von drei Fünfteln zu entschädigen, was einer reduzierten Prozessentschädigung von gerundet Fr. 5'800.– entspricht (Fr. 8'974.90, zzgl. 7.7 % MWST = Fr. 9'666.–, davon drei Fünftel = Fr. 5'799.60). Das Verrechnungsrecht des Staates ist jedoch vorzubehalten. 3. Kosten- und Entschädigungsfolgen des Berufungsverfahrens

### **E. 8**

April 2024 E. 2.2.2 f.; 6B\_940/2023 vom 18. März 2024 E. 1.3.2; 6B\_592/2022 vom 12. Januar 2024 E. 1.2.1; 6B\_416/2020 vom 20. August 2020 E. 1.1.1; 6B\_1347/2019 vom 11. August 2020 E. 3.2; je mit Hinweisen).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.